Regierungsvorlage.

Gesetzentwürfe

betreffend die

Regelung der Valuta

und die

Convertirung einiger Kategorien der Staatsschuld.

I. Entwurf des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

II. Entwurf des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

III. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

IV. Entwurf des Gesetzes, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

V. Entwurf des Gesetzes, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

VI. Entwurf des Gesetzes, betreffend die Convertirung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der 4¾procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Motive.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1892.

Regierungsvorlage.

I.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Kronenwährung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller eingetheilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872 als allgemeines Gewicht eingeführt worden ist.

Artikel III.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Auf Ein Kilogramm Münzgold gehen 2952 Kronen, demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,

b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramm Münzgold werden 147·6 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 295·2 Stücke zu zehn Kronen, daher aus Einem Kilogramm feinen Goldes 164 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 328 Stücke zu zehn Kronen ausgebracht.

Das Zwanzig-Kronenstück hat sonach das Rohgewicht von 6·775067 und das Feingewicht von 6·09756 Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von 3·3875338 und das Feingewicht von 3·04878 Grammen.

Artikel V.

Diese Goldmünzen werden auf der Aversseite Mein Brustbild mit der Umschrift: Franciscus Josephus I. D. G. Imperator et Rex, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit einer Umschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 10, beziehungsweise 20 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift die Worte: „Viribus unitis“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendtheile und im Feingewichte 1 Tausendtheil nicht überschreiten darf.

Artikel VII.

Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Normalgewichte (Artikel IV) zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zwecke sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Centralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Auch für Rechnung von Privatpersonen werden diese Goldmünzen und zwar soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebür wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken das Maximum von 0·3%, bei den Zehn-Kronenstücken aber das Maximum von 0·5% des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX.

Außer den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81\frac{189}{355}$-Stücke aus einer Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986\,^1/_9}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22 eingeführten Goldmünzen zu Acht und Vier Gulden werden nicht mehr geprägt werden.

Artikel X.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und ¼ Gulden österreichischer Währung haben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben. Landessilbermünzen der österreichischen Währung sind nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen in Zahlung anzunehmen und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück	=	4 Kronen,
„ Ein- „	=	2 „
„ Viertel- „	=	50 Heller.

Artikel XI.

Außer den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

1. Silbermünzen:

a) Ein-Kronenstücke,
b) Fünfzig-Hellerstücke.

1*

2. Nickelmünzen:

a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:

a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Artikel XII.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben.

Bei der Ausprägung der Silbermünzen muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII.

Die Silbermünzen werden im Averse Mein Brustbild mit der Umschrift: Franc. Jos. I. D. G. Imperator et Rex, im Reverse die Ein-Kronenstücke den kaiserlichen Adler, die Fünfzig-Hellerstücke die kaiserliche Krone und ferner eine Inschrift tragen, welche die Wertbezeichnung 1 Krone, beziehungsweise 50 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung enthält.

Der Rand der Ein-Kronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: „Viribus unitis“ enthalten.

Der Rand der Fünfzig-Hellerstücke wird glatt sein.

Der Durchmesser wird bei den
Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den
Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter
betragen.

Artikel XIV.

Die Ausprägung der Silbermünzen der Kronenwährung erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind zusammen für 140 Millionen Kronen Ein-Kronenstücke und Fünfzig-Hellerstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe dieser Silbermünzen stattzufinden hat.

Artikel XV.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Revers enthält die Wertangabe 20, beziehungsweise 10 Heller.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI.

Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Nickelmünzen sind bis zum Betrage von 42 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausgabe derselben erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Silberscheidemünzen österreichischer Währung stattfindet.

Artikel XVII.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen:

a) 300 Stücke zu 2 Hellern,
b) 600 Stücke zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler.

Der Revers enthält die Wertangabe 2, beziehungsweise 1 Heller und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19, und beziehungsweise 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII.

Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt und darf insgesammt den Betrag von 18,200.000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $^5/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung ausgegeben werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Kupfermünzen österreichischer Währung stattzufinden hat.

Artikel XIX.

Die Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen.

Außerdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungirenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungswege festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass Niemand verpflichtet ist, Silbermünzen der Kronenwährung im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden. Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder in Verwechslung angenommen, sind aber auf Rechnung des Staates zur Umprägung einzuziehen.

Artikel XXI.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90 geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungswege ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablaufe dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit

8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^{5}/_{10}$-Kreuzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII.

Die sogenannten Levantiner-Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 werden im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0·280668 Kilogramm) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran $\left(\frac{833\,^1/_3}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Artikel XXIII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen, sowie von Privatpersonen anzunehmen und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XXIV.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirculation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Maßgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum

Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von 5/10 Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XXV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel XXVI.

Meine Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone auf Grund des §. 2, Z. 3) des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, nachfolgenden Münz- und Währungsvertrag abzuabzuschließen:

Artikel I.

In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller getheilt.

Artikel II.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung.

Artikel III.

Auf Ein Kilogramm Münzgold, im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer, gehen 2952 Kronen; demnach auf Ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV.

Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,
b) Zehn-Kronenstücke.

Aus Einem Kilogramme Münzgold werden 147·6 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 295·2 Zehn-Kronenstücke, somit aus Einem Kilogramme feinen Goldes 164 Zwanzig-Kronenstücke, beziehungsweise 328 Zehn-Kronenstücke ausgebracht.

Es wird demnach das Zwanzig-Kronenstück das Rohgewicht von 6·775067 und das Feingewicht von 6·09756 Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von 3·3875338 und das Feingewicht von 3·04878 Grammen haben.

Der Durchmesser hat zu sein:

Bei den Zwanzig-Kronenstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Kronenstücken 19 Millimeter.

Die Inschrift dieser Münzen hat die deutliche Angabe des Wertes 20, beziehungsweise 10 Kronen und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten. Die sonstige Ausstattung dieser Goldmünzen, sowie der übrigen Münzen der Kronenwährung hat eine möglichst übereinstimmende zu sein. Es wird hierüber zwischen dem kaiserlich-königlichen und dem königlich-ungarischen Finanzministerium das Einvernehmen gepflogen werden.

Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Goldmünzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingewichte $^{1}/_{1000}$, im Rohgewichte $^{2}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel V.

Die Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden von den beiden Regierungen in ihren Münzstätten für ihre eigene Rechnung geprägt werden. Diese Ausprägung unterliegt der Höhe nach keiner Beschränkung.

Außerdem werden die beiden Regierungen gestatten, dass diese Goldmünzen auch für Rechnung von Privaten ausgeprägt werden, soweit ihre betreffenden Münzämter nicht mit Ausprägungen für Rechnung des Staates in Anspruch genommen sind.

Für die Ausprägung für Privatrechnung darf keine höhere Prägegebür als bei Zwanzig-Kronenstücken 0·3 Procent, bei Zehn-Kronenstücken 0·5 Procent des Wertes in Abzug gebracht werden.

Die Festsetzung der Prägegebür innerhalb dieser Maximalgrenze erfolgt nach Übereinkommen der beiden Minister der Finanzen im Verordnungswege, und werden die übrigen Bedingungen der Ausprägung für

Privatrechnung nach zu vereinbarenden einheitlichen Grundsätzen ebenfalls im Verordnungswege geordnet werden.

Artikel VI.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als $^{5}/_{1000}$ hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passirgewicht) und welche nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert sind, sind in beiden Staatsgebieten bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Das Passirgewicht des Zwanzig-Kronenstückes ist 6·74 Gramme, dasjenige des Zehn-Kronenstückes 3·37 Gramme.

Goldmünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnützung am Gewichte soviel eingebüßt haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, sind zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen als vollwichtig zu ihrem Nennwerte anzunehmen, allein nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des einziehenden Theiles abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des andern Staatsgebietes tragen, werden dagegen an dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz in gleichen umlaufsfähigen Stücken zur Umprägung übergeben werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen der beiden Staatsgebiete im Vorkommensfalle gegen Ersatz ihres Wertes nach Feingehalt, ohne Rücksicht auf ihren Nennwert, eingezogen und in gleicher Weise, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VII.

Keine der beiden Regierungen wird andere als die vorbenannten Landesgoldmünzen der Kronenwährung in ihren Münzstätten prägen lassen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, respective des Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden werden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden.

Es bleibt jedem der den Vertrag schließenden Theile freigestellt, Ducaten in der Art, wie sie im Artikel 20 des Gesetzes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, respective Gesetzartikel VII ex 1868 zur Prägung zugelassen sind, auch des weiteren auszuprägen.

Artikel VIII.

Außer den Landes-Goldmünzen werden zunächst folgende auf die Kronenwährung lautende Münzen ausgeprägt:

1. Silbermünzen:

a) Ein-Kronenstücke,
b) Fünfzig-Hellerstücke.

2. Nickelmünzen:

a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:

a) Zwei-Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Die Silbermünzen werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke, beziehungsweise 400 Fünfzig-Hellerstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen, die Fünfzig-Hellerstücke das Gewicht von 2·5 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muss das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser wird bei den Ein-Kronenstücken 23 Millimeter, bei den Fünfzig-Hellerstücken 18 Millimeter betragen.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen 300 Stücke zu zwei Heller, beziehungsweise 600 Stücke zu einem Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser der Zwei-Hellerstücke wird 19, jener der Ein-Hellerstücke 17 Millimeter betragen.

Artikel IX.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Bronzemünzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt.

Von den benannten Silbermünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst insgesammt 200 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Zeitpunkte, in welchen die Prägung und Hinausgabe stattzufinden haben, werden von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.

Nickelmünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 60 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Ausprägung und die Ausgabe derselben erfolgt in nach gepflogenem Übereinkommen beiderseits im Verordnungswege zu bestimmenden Terminen und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzer österreichischer Währung.

Bronzemünzen werden in beiden Staatsgebieten zunächst zusammen 26 Millionen Kronen ausgeprägt werden. Die Prägung und Ausgabe derselben erfolgt in nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzministerien im Verordnungswege beiderseits zu bestimmenden Terminen und zwar die Ausgabe unter Einziehung der Kupfermünzen zu 4, 1 und $^{5}/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung.

Artikel X.

Die in dem Artikel IX festgesetzten Contingente von Silber-, Nickel- und Bronzemünzen werden im Verhältnisse von 70:30 auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone aufgetheilt.

In demselben Verhältnisse werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Artikel XI.

Die Regierungen verpflichten sich, die beiderseits geprägten Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach ihrem Nennwerte bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung zu nehmen, und zwar die Silbermünzen unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von zehn Kronen.

Außerdem werden diese Münzen beiderlei Gepräges bei den als Verwechslungskassen beiderseits fungirenden Kassen unter den zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden näheren Bedingungen gegen gesetzliche Landesmünzen unbeschränkt angenommen werden.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dass niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Münzen der Kronenwährung mehr als 50 Kronen in Silbermünzen, mehr als 10 Kronen in Nickelmünzen und mehr als eine Krone in Bronzemünzen in Zahlung zu nehmen.

Diese Bestimmungen haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke, keine Anwendung zu finden.

Kommen verfälschte Münzstücke irgend einer Art bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das Münzamt desjenigen Staatsgebietes einzusenden, in welchem die Einziehung

erfolgte. Betrifft die Münzverfälschung die Prägung des anderen Staatsgebietes, so hat das betreffende Münzamt, das Münzamt des anderen Staatsgebietes von dem festgestellten Fälschungsfalle in Kenntnis zu setzen. Münzen beiderlei Gepräges, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlaufe am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen eines der beiden Staatsgebiete mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschließt. Die Bestimmung des Artikels VI bezüglich der Landesgoldmünzen bleibt hievon unberührt.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen in Zahlung, beziehungsweise in Verwechslung angenommen, dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an die Staatscentralkasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.

Die Münzen des eigenen Gepräges werden sohin von der betreffenden Staatscentralkasse zur Umprägung an das Münzamt abgegeben. Die eingezogenen Münzen, welche das Gepräge des anderen Staatsgebietes tragen, werden von dessen Finanzverwaltung gegen Ersatz des Nennwertes zur Umprägung übernommen werden.

Über die Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Artikel XII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausprägten Landessilbermünzen zu Zwei-, Ein- und 1/4 Gulden österreichischer Währung, und die auf Grund der Gesetzartikel XVI ex 1867 und VII ex 1868 ausgeprägten Guldenstücke österreichischer Währung haben bis auf weiteres in beiden Staatsgebieten im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben.

Die Regierungen beider Staatsgebiete verpflichten sich, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, außer aus jenen Silbermengen, welche sich im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind.

Die Feststellung dieser Silbermengen wird einverständlich durch hiezu von den beiden Finanzministerien entsendete Beamte geschehen.

Überhaupt wird über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministerien zu erfolgen haben.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht außer Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung

zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen beider Staatsgebiete und von Privatpersonen in diesen beiden Staatsgebieten anzunehmen, und zwar dergestalt, dass gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel „ = 50 Hellern.

Artikel XIII.

Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, der kaiserlichen Verordnung vom 21. October 1860, R. G. Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R. G. Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R. G. Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 90, und die auf Grund der ungarischen Gesetzartikel

VII ex 1868, XII ex 1869,
XXIV ex 1870, VI ex 1878,
XXIV ex 1879, VII ex 1881,
XII ex 1885 und XXII ex 1891

geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben in beiden Staatsgebieten solange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird nach zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Übereinkommen im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

Diese Münzen sind bis dahin, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^{5}/_{10}$-Kreuzerstücke mit einem Heller zu rechnen und nach Maßgabe der für diese Scheidemünzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Zahlung anzunehmen.

Artikel XIV.

Der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt es vorbehalten, die sogenannten Levantiner Thaler im Sinne des Artikels 19 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, auch weiter auszuprägen; dieselben genießen jedoch im Sinne des §. 11 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, keinen gesetzlichen Zahlwert.

Artikel XV.

Die Ausmünzungen beider Staatsgebiete werden in den beiderseitigen General-Probier-Ämtern gegenseitig geprüft.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird zwischen den beiden Finanzministern ein Übereinkommen geschlossen werden.

Es werden unter öffentlicher Controle Gewichte justirt, gestempelt und zu dem Gestehungspreise, welcher über getroffenes Einverständnis der beiden Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt werden wird, verkauft werden, welche das Normalgewicht und andere, welche das Passirgewicht der Landesgoldmünzen haben werden.

Artikel XVI.

Nach Ablauf jeden Monates hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen neuer Münzen und über die Einziehung und Einschmelzung alter Münzen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Ebenso werden die beiden Finanzminister alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, einander mittheilen.

Artikel XVII.

Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen werden bis zu ihrer Einziehung in beiden Staatsgebieten bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronen-Währung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen anzunehmen sein, und zwar dergestalt, dass je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes des betreffenden Papiergeldzeichens gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XVIII.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Vertrage im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung zu zwei, ein und 1/4 Gulden werden nach den zu vereinbarenden Grundsätzen im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung erfolgen. Auch wird hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse vor Einbringung der betreffenden Gesetzvorlagen ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Regierungen gepflogen werden.

Es werden jedoch schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiger Vertrag in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft getreten sein wird, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges dergestalt geleistet werden können, dass das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von zehn Gulden österreichischer Währung und das Zehn-Kronenstück zum Werte

von fünf Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, nach Maßgabe der denselben im Artikel XI dieses Vertrages eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dass das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Fünfzig-Hellerstück zum Werte von 25 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von einem Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^{5}/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam und zwar von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Procent getragen werden.

Über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX.

Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Theile gekündiget werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner

Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Artikel XXI.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres, ferner die über die Ordnung der Papiergeldcirculation, sowie die bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren.

Artikel XXII.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Kundmachung, welcher von den beiden Regierungen zu vereinbaren sein wird, in beiden Staatsgebieten in gesetzliche Kraft.

Regierungsvorlage.

III.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners und nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Wertverhältnisse auch in den gemäß dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden.

Artikel II.

Bei solchen Zahlungen sind, in Festhaltung des Grundsatzes des §. 989 a. b. G. B., wornach der innere Wert des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen.

Artikel III.

Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels beauftragt.

Regierungsvorlage.

IV.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Zu dem Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, wie derselbe mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66 festgesetzt und durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51 für die Zeit der Verlängerung des Privilegiums vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1897 beibehalten worden ist, hat folgender Zusatz zu treten:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen."

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

V.

Gesetz

vom . . . . ,

durch welches

der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen mittels Begebung von durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, geschaffenen, mit 4 Procent in Gold verzinslichen Rente-Obligationen in jenem Gesammtausmaße aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effectivem Golde einen Betrag von Einhundertdreinndachtzig Millionen vierhundertsechsundfünfzig Tausend österreichischen Goldgulden zu erlösen.

Artikel II.

Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen.

Artikel III.

Diese Goldmünzen sind in der k. k. Staats-Centralkasse, oder im Auftrage und für Rechnung der Finanzverwaltung in der österreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen.

Artikel IV.

Verfügungen über die nach dem vorstehenden Artikel in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Artikel V.

Zur Controle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes berufen.

Zu diesem Zwecke übt die Controlcommission die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen.

Die Commission hat über die Ausübung ihrer Controle, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, einen besonderen Bericht an den Reichsrath zu erstatten.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von Einhundert Millionen Gulden österreichischer Währung begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen, beziehungsweise in den dieselben in der Circulation vertretenden Staatsnoten eine besondere Gesetzvorlage rechtzeitig einzubringen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

VI.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Convertirung der Obligationen der fünfprocentigen steuerfreien Notenrente, der fünfprocentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger Bahn und der $4^3/_4$ procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Behufe der Rückzahlung

a) der Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 ausgegebenen, mit 5 Procent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

b) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Vorarlberger Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich 5 Procent österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1962 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. December 1886,

c) der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51 ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich $4^3/_4$ Procent

österreichischer Währung in Silber verzinslichen und längstens bis zum Jahre 1960 rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen de dato 12. Juli 1888,

wird die Regierung ermächtigt, mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinsliche Anlehen, und zwar in Ansehung der unter a) bezeichneten Obligationen in Form einer Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in Ansehung der unter b) und c) bezeichneten Titres mittels Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen mit der bisherigen Hypothek und den gleichen Rückzahlungsfristen in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der gegenwärtigen Annuität erzielt wird. Die benannten drei Schuldgattungen sind demnach auf Einmal oder partienweise zur Rückzahlung, beziehungsweise Umwandlung mit der Wirkung einzuberufen, dass mit Ablauf des vom Finanzminister zu bestimmenden Endtermines die Verzinsung der einberufenen Titres aufhört.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Motive.

Die gegenwärtigen Regierungsvorlagen bedeuten die ersten legislatorischen Schritte nach dem Ziele einer Neugestaltung unserer Münz- und Währungsverhältnisse.

Im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwickelung sind stets weitere Kreise der Bevölkerung zur Erkenntnis von den Übelständen unseres bestehenden Geldwesens gelangt. Auf Silber fundirt, musste dasselbe von dieser seiner metallischen Basis losgelöst werden, um nicht in die jähen Wertschwankungen und die ungewissen Schicksale des weißen Metalles hineingezogen zu werden, und es trägt seither den Charakter einer Papierwährung, die, mit den metallischen Währungen der anderen Culturstaaten durch keine innere Grundlage verbunden, in Handel und Verkehr die mannigfachsten Schwierigkeiten und Verluste herbeiführt und für die Zukunft die Möglichkeit unberechenbarer Gefahren in sich birgt.

Mit dieser zunehmenden Erkenntnis geht Hand in Hand das allgemeine Verlangen nach einer Neuregelung unseres Münz- und Währungswesens, für deren baldige Inangriffnahme der äußere Friede, die Consolidirung unserer Staatsfinanzen, die allgemeine wirtschaftliche Lage sprechen.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie haben nun, gestützt auf das fachmännische Gutachten der von ihnen im März dieses Jahres versammelten Enquêtecommissionen, Vereinbarungen über die Grundsätze getroffen, nach welchen das Münzwesen und der Geldfuß in beiden Staatsgebieten in gleicher Weise geregelt und behandelt werden sollen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe, durch welche die Basis für die neue Währung gelegt und der Übergang zu derselben angebahnt werden soll, sind denn auch von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich vorbereitet worden.

An diese Gesetzentwürfe, welche die Feststellung der Kronenwährung, die Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages

mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung und die nothwendige Ergänzung des Artikels 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank betreffen, schließen sich jene, durch welche der Regierung die Mittel gewährt werden sollen, welche zur Einlösung der Staatsnoten erforderlich sind.

Die Fundirung der schwebenden gemeinsamen Schuld in Staatsnoten ist eine unumgängliche Vorbedingung für die seinerzeitige Wiederaufnahme der Barzahlungen. Mit der zu diesem Zwecke durchzuführenden Creditoperation lässt sich in ersprießlicher Weise die Convertirung der noch auf einen fünfprocentigen Zinsfuß lautenden Titel der Staatsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbinden. Diese betrifft der letzte der hier vorgelegten Entwürfe.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung der Münz- und Währungsreform darbieten, sind bei uns ganz besondere.

Unter dem Zwange der Umstände wird es nothwendig sein, die vielhundertjährige Basis unseres Münz- und Währungssystems selbst zu verlassen und, um den internationalen Handels- und Creditverkehr der Monarchie auf eine Stufe mit den maßgebenden Ländern unseres ausländischen Verkehres zu stellen, unserer monetären Ordnung die nahezu in allen Culturstaaten angenommene Grundlage in der Goldwährung zu geben. Es ist zu erwarten, dass diese Maßregel ihren Zweck erreichen, unseren ausländischen Verkehr fördern und von den bisherigen, meist höchst nachtheiligen, durch unsere Währungsverhältnisse hervorgerufenen Schwankungen befreien wird. Es ist in gleicher Weise zu erwarten, dass unserem Creditwesen, sobald es auf der sicheren Grundlage eines den modernen Verhältnissen entsprechenden Münz- und Währungssystems stehen wird, neue Kräfte im reichlichsten Maße werden zugeführt werden.

Dadurch wird sich eine mächtige Förderung der Productionsinteressen jeder Art ergeben und das allgemeine wirtschaftliche Wohl jene Fortschritte zu finden vermögen, welche ihm nur die vereinte ernste Arbeit verschaffen kann.

Obschon es nöthig ist, bei der Neugestaltung unserer Münz- und Währungsverhältnisse klar und scharf jene Grundsätze zum Ausdrucke und zur Wirkung zu bringen, welche der neuen Grundlage unseres Münz- und Währungswesens entsprechen, so dürfen doch dem Verkehre nicht durch vorzeitige Maßnahmen seine gegenwärtigen Mittel benommen werden. Außerdem macht es die Complicirtheit der Lage des internationalen Edelmetallmarktes und die Beschaffenheit unserer monetären Bestände und Erfordernisse nothwendig, einer späteren gesetzgeberischen Action die Entscheidung darüber vorzubehalten, welche Stelle dem weißen Metalle innerhalb des künftigen,

auf der Goldwährung basirenden Währungssystems in definitiver Weise einzuräumen sein wird.

Die Regierung, welche, wie schon bemerkt, aus der gegenwärtig beantragten Münz- und Währungsreform eine wesentliche Förderung unseres gesammten wirtschaftlichen Lebens erwartet, hegt die feste Absicht, welche in den Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzentwürfe zum Ausdrucke gelangt, und welche bei allen auf Grund der künftigen Gesetze zu treffenden Maßnahmen zur Geltung zu bringen sein wird, bei der Durchführung der Münz- und Währungsreform jede Beschränkung des legitimen Bedarfes an Geld und Creditmitteln grundsätzlich ferne zu halten.

Abgesehen von den bereits berührten Schwierigkeiten, welche den monetären Verhältnissen entspringen, bietet sich bei uns eine besondere Schwierigkeit dadurch dar, dass unsere hauptsächlichen Circulationsmittel aus einem bisher nicht fundirten staatlichen Papiergelde und aus Banknoten bestehen, welche zwar der gesetzlichen metallischen Fundirung nicht entbehren, allein insolange der Zwangscurs der Staatsnoten andauert, gegen gesetzliche Münze nicht einzulösen sind.

Die Ausgabe der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten erfolgte unter dem Zwange erschütternder, politischer Ereignisse. Langer Zeit bedurfte die Monarchie zur Consolidirung der Finanzlage in beiden Staatsgebieten. Trotz der großen, an die Finanzverwaltung bereits gestellten Anforderungen ist dieselbe der Überzeugung, dass nunmehr die Fundirung dieser schwebenden Schuld möglich sein wird.

Es wird dies allerdings eine neue Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte der Monarchie erfordern, allein die Finanzverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, die Anforderungen auf das thunlichste Maß zu beschränken und mit möglichster Schonung aller ökonomischen Interessen vorzugehen, ohne dass indes das große gesetzte Ziel hiedurch gefährdet werden darf.

In den gegenwärtigen Gesetzentwürfen sind auch nur die vorbereitenden Maßregeln vorgeschlagen, welche es ermöglichen sollen, die Einlösung der Staatsnoten seinerzeit gesetzlich zu verfügen.

Auf diesem Wege wird es aller Voraussicht nach gelingen, in schrittweisem Vorgehen unseren Geldverkehr von den ihn übermäßig belastenden uneinlöslichen papierenen Umlaufsmitteln zu befreien und ihm die metallischen im ausreichenden Maße zuzuführen.

Im Zusammenhange damit, wird im geeigneten Zeitpunkte jene Reform der Statuten unseres Zettelinstitutes vorzunehmen sein, welche die neue Lage der Dinge erfordern wird. Gegenwärtig kann sich mit einem, wenn auch kurzem, so doch sehr bedeutungsvollen Zusatze zur bestehenden Bankacte begnügt werden.

Allgemein ist anerkannt, dass es zu den schwierigsten Aufgaben der gegenwärtigen Gesetzgebung

gehört, den Wert zu bestimmen, zu welchem die Geldeinheit der österreichischen Währung gegenüber der Einheit des neuen Münz- und Währungssystems zu berechnen sein wird. Die großen sich hier darbietenden Schwierigkeiten legen die Dringlichkeit der angebahnten Reformen nur um so näher und zwingen die Gesetzgebung zu einer generellen Erledigung derselben.

Wenn auch durch die vorliegenden Gesetzentwürfe die festzustellende neue Währung noch nicht in für den allgemeinen Verkehr obligatorischer Weise eingeführt werden soll, so erscheint es doch münzpolitisch dringend nöthig, sofort jene Bestimmungen zu treffen, welche es ermöglichen sollen, dass schon vor der obligatorischen Einführung der neuen Währung die neuen Münzen innerhalb des Rahmens der Geldsorten der österreichischen Währung verwendet werden können.

Durch die legislative Genehmigung des vorliegenden Münz- und Währungsvertrages wird die Regierung in der Lage sein, auf fester Grundlage in Übereinstimmung mit der Regierung des anderen Staatsgebietes die Münz- und Währungsreform ins Werk zu setzen.

Specielle Erläuterungen.

I. Zum Entwurfe des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel I.

Die Goldwährung.

Die bisher geltende österreichische Währung ist der gesetzlichen Bestimmung nach eine reine Silberwährung. (Artikel 1 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169.) Sie behielt diesen Charakter, trotzdem die Staatsnoten in beiden Staatsgebieten Zwangscurs genießen und im Zusammenhange damit die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung der Banknoten gegen gesetzliche Münze, suspendirt sind. Obschon nicht unerwähnt bleiben kann, dass unter der thatsächlichen Herrschaft des Papiergeldwesens die wirtschaftlichen Functionen unseres Währungsgeldes mannigfach und wesentlich behindert wurden, blieb doch das Silber die letzte directe Grundlage der Wertbemessung im wirtschaftlichen Leben. Es kann hier nicht auf die Ursachen eingegangen werden, welche die Regierungen anderer, wirtschaftlich maßgebender, europäischer Staaten und ebenso die Regierungen unserer Monarchie dazu veranlassten, die Prägung von Silberwährungsgeld für Rechnung von Privatpersonen einzustellen. Diese Gegenstände sind bereits in ausführlicher Weise in der vorgelegten Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867 behandelt. — Es musste diese Einstellung bei uns zur Folge haben, dass auch die Verpflichtung der Österreichisch-ungarischen Bank, Silberbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße auf Verlangen jederzeit einzulösen, für die Dauer der Einstellung der Ausprägung von Silberguldenstücken suspendirt wurde. (Artikel 87 der Bankstatuten.) Damit war aber die Währungseigenschaft des Silbers in dem Sinne, wie sie ihm das oben citirte Münzgesetz gegeben hatte, thatsächlich im

wesentlichsten beschränkt worden. Es functionirte das Silber nicht mehr als allgemeiner und einziger Wertmaßstab unserer Währung. Im Gegentheile ist seitdem der innere, der Silberwert der Silbermünzen der österreichischen Währung, ein anderer geworden als derjenige, welcher ihrer Zahlkraft gegenüber fremdem, auf dem Golde basirten Währungsgelde entspricht.

In gleicher Weise wurden die übrigen Functionen des Silbers als Währungsmetall alterirt, indem sein Besitz sich nicht mehr als der des staatlich anerkannten und unter den Bedingungen der Münzordnung sofort verwendbaren Zahlungsmittels darstellt.

Soll nun zur Wiederherstellung unserer Währung auf metallischer Basis geschritten werden, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit einer weiteren Darlegung nicht bedarf, so würden der Wiederherstellung einer reinen und vollen Silberwährung dieselben Erwägungen entgegenstehen, welche die Regierungen der Monarchie zur Einstellung der freien Silberprägungen veranlassten. Es würden dadurch die Resultate, welche durch diese Maßregel erzielt wurden, verloren gehen, ja es würde sich die Folge einstellen, dass durch das Wegfallen der administrativen Schutzmaßregel nunmehr die ganze auf dem Edelmetallmarkte seit dem Jahre 1879 eingetretene Wertbewegung und Wertgestaltung unmittelbar in unserem Geldwesen zur Geltung käme. Ohne sich dem auszusetzen, ist eine Rückkehr zur metallischen Basis unserer bisherigen Währung derzeit nicht möglich. Es kann hier nicht auf eine Kritik der Zustände des internationalen Edelmetallmarktes eingegangen werden, über welche die vorgelegten Denkschriften und statistischen Tabellen Aufschlüsse gewähren, allein die Thatsache muss als allgemein ersichtlich hervorgehoben werden, dass fast in allen Ländern mit culturell entwickeltem Verkehrsleben im Innern und nach Außen derzeit das Gold der Wertmaßstab geworden ist. Es ist dies sogar in jenen Ländern der Fall, welche ihre Macht und ihre reichen Mittel daran setzen, das Silber zu rehabilitiren. Auch kann nicht bestritten werden, dass für die Totalität unserer Währungsverhältnisse schon unter den gegenwärtigen Umständen das Gold allerdings nur indirect und daher auch in einer wenig stabilen Art und Weise den Wertmaßstab abgibt.

Es ist eine natürliche Folge dieser Erwägungen, dass, wenn dem wirtschaftlichen Leben der Monarchie durch die Wiederherstellung der metallischen Circulation der volle Genuss und die freie Ausübung aller seiner Kräfte zurückgegeben werden soll, die herzustellende gesetzliche Ordnung auf wesentlich anderer Grundlage beruhen muss, als auf der bisher durch die Gesetze fixirten. Es ist aber auch ersichtlich, dass eine solche gesetzliche Umgestaltung der Grundlage unserer Währung, indem sie den allgemein und auch bei uns seit fast anderthalb Decennien bestehenden Ver-

hältnissen Rechnung trägt, eine weit weniger radicale Maßregel ist, als es den Anschein hat und jedenfalls eine weniger radicale und, wenn überhaupt, weit weniger zu einer Erschütterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu führen geeignete Maßregel ist, als es im Gegentheile eine Neugestaltung auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen wäre.

Die Essenz der Reform muss darin bestehen, dem Geldwesen der Monarchie diejenige metallische Grundlage zu geben, der sich das moderne Wirtschaftsleben allgemein bedient. Es muss dieses als erster Grundsatz des neuen Gesetzes ausgesprochen werden. Das Gold soll künftig der vom Gesetze anerkannte, allgemeine Wertmaßstab, das rechtlich anerkannte allgemeine Zahlungsmittel sein. Es läge nahe, begrifflich zu folgern, dass schon an und für sich eine solche metallische Grundlage eine ausschließliche sein müsse, dass nur ein Metall, sei es dieses oder jenes, auf einmal zu einer solchen Function berufen sein kann. Die historische Erfahrung widerlegt eine solche Conclusion. Es hat längere Perioden gegeben, in welchen beide Edelmetalle im selben Währungsgebiete auf Grund derselben Gesetzgebung gleichzeitig und ohne Störung in Währungseigenschaft functionirten. Unserer Zeit ist aber diese Möglichkeit benommen. Die Wertverschiedenheit der beiden Edelmetalle ist seit fast zwei Jahrzehnten eine zu bedeutende und zugleich in ihrem Ausmaße zu wenig feststehende geworden.

Deshalb und in diesem Sinne muss der Übergang zur Goldwährung ein ausschließlicher sein. Das Project der Einführung einer Doppelwährung würde zunächst auf das Problem der Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber stoßen; im materiellen Sinne einer wirklichen Ausführung, mit Zulassung der gleichzeitigen freien Prägung beider Metalle, kann die Doppelwährung in eine ernsthafte Erwägung derzeit nicht gezogen werden, eine nur nominelle Einführung der Doppelwährung aber, und von mehr könnte derzeit eben nicht die Rede sein, würde den Charakter der Reform nicht ändern, ihrer Durchführung jedoch neue wesentliche Schwierigkeiten schaffen.

Übrigens entzieht der Artikel I dem Silber nur die Währungseigenschaft, die monetäre Verwendung desselben ist damit durchaus nicht ausgeschlossen, wie aus den folgenden Artikeln dieses Gesetzentwurfes ersichtlich wird, und ebensowenig liegt es in der Tragweite dieses Artikels, dem Silbergelde der österreichischen Währung sofort seine Zahlkraft zu benehmen oder auch nur zu beschränken.

Die Rechnungseinheit.

Die Wahl der Bezeichnung der Rechnungseinheit der neuen Währung muss wesentlich durch die Erwägung beeinflusst werden, ob sich einem der bestehenden großen Münzsysteme angeschlossen werde oder nicht. Da ersteres aus den später erörterten Gründen nicht beabsichtigt ist, muss für unsere Rechnungseinheit eine Bezeichnung gewählt werden, welche

der Verschiedenheit der neuen Rechnungseinheit von den für unseren Verkehr maßgebenden Rechnungseinheiten anderer Münzsysteme, sowie auch von unserer eigenen bisherigen Münzeinheit deutlich Ausdruck gibt. Zugleich muss es erwünscht erscheinen, einen Namen zu wählen, welcher in den verschiedenen Sprachen der Monarchie einen ähnlichen Klang besitzt.

Derselbe Grundsatz ist für die Benennung der Untertheilung der neuen Rechnungseinheit maßgebend, für welche das bewährte decimale System beibehalten wird.

Ad Artikel III.

Der Münzfuß.

Was zunächst das technische Moment betrifft, so empfiehlt sich das Mischungsverhältnis des Münzgoldes mit $^9/_{10}$ Feinheit schon deshalb, weil es dem Decimalsystem des Münzgewichtes sich anpasst. Außerdem sprechen gegen dessen Feststellung keine physikalischen Bedenken. Gegenwärtig ist dieses Mischungsverhältnis für Goldmünzen in allen Culturstaaten außer in England und Portugal eingeführt.

Der Münzfuß ist in den Culturstaaten theils nach dem Rohgewichte, theils nach dem Feingewichte der Goldmünzen festgestellt. So lautet in dem Gebiete der lateinischen Münzunion, in Großbritannien und Irland und in den Vereinigten Staaten der Münzfuß nach dem Rohgewichte, in Deutschland und in den scandinavischen Staaten nach dem Feingewichte.

Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe ist die erstere Festsetzung gewählt, indes aus münztechnischen Gründen mit derselben auch die Festsetzung nach dem Feingehalte gesetzlich verknüpft.

Die Bestimmung des Münzfußes ruft bei der gegebenen Sachlage die größte Schwierigkeit hervor. Es sind die Bedürfnisse des inländischen und ausländischen Verkehres und auch technische Momente zu berücksichtigen. Zudem ist der Wert unserer bisherigen österreichischen Währung aus den bereits berührten Gründen an sich kein feststehender. Es ist daher der Ausgangspunkt selbst kein gegebener, er muss erst gewonnen werden.

Seit der ersten Einführung des Zwangscurses der Banknoten im Jahre 1848 war, mit einer nur episodischen Unterbrechung vom 1. November 1858 bis 28. April 1859, in welcher Zeit die Barzahlungen gesetzlich und thatsächlich wieder aufgenommen waren, bei uns fast ausschließlich uneinlösliches Papiergeld im Umlaufe. Dasselbe lautete erst auf Conventionsmünze, dann auf österreichische Währung und sollte demnach das Silberwährungsgeld dieser beiden Münzsysteme im Verkehre vertreten. Dem Papiergelde gelang es jedoch bis zum Jahre 1878 nicht, die Gleichwertigkeit mit dem baren Währungsgelde dauernd zu erwerben. Im Inlande war das Silbergeld aus dem Verkehre verschwunden; wo es noch benützt wurde, geschah es unter der von der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 21, zugelassenen

Bedingung, daſs Zuzählungen in klingender Münze nur in klingender Münze beglichen werden können.

An der Börse wurde das Silbergeld der Conventionsmünze und später der österreichischen Währung gegen Papiergeld mit einem Aufgelde gehandelt, das hie und da bis an 50 Procent reichte, aber auch in günstigeren Zeitläuften eine beträchtliche Höhe beibehielt. Unser wirtschaftliches Leben hat unter dieser Entwertung und unter diesen Wertschwankungen der gemeinen Zahlungsmittel immer schmerzlich gelitten, mit großer Besorgnis muſste aber der endlichen Liquidation im Falle der Aufnahme der Barzahlungen entgegengesehen werden.

Stets war der außerhalb des eigentlichen Handels stehende Verkehr diesen Erscheinungen hilfloser gegenüber gestanden, stets hatte er die Schwankungen tiefer empfunden, als das bei kurzfristigen Handelsverbindlichkeiten der Fall sein muſste; die härtesten Prüfungen muſsten aber dann eintreten, wenn das etwa in sehr entwertetem Papiergelde Erhaltene in barem Gelde zurückgezahlt werden sollte. Umso bedenklicher muſste dieses werden, wenn eine solche wirtschaftliche Maßregel ohne längere Übergangszeit in Angriff genommen werden wollte. Nichtsdestoweniger stand immer gesetzlich fest, daſs von einer Wiederherstellung der Barzahlungen nur in dem Sinne die Rede sein könne, daſs die endliche Liquidation in Silbergeld zu erfolgen habe. Auf die Perioden der Vollwertigkeit des Silbers, welche in den Jahren 1848 bis 1858 von einem durchschnittlichen Silberagio von 14·73 Procent, in den Jahren 1859 bis 1865 von einem solchen von 23·09 Procent, in den Jahren 1866 bis 1870 von einem durchschnittlichen Agio von 20·21 Procent und in der ganzen Periode 1848 bis 1873 von dem durchschnittlichen Silberagio von 17·61 Procent begleitet waren, folgte die Periode beginnender Minderbewertung des Metalles Silber gegenüber dem Golde. In den Jahren 1874 bis 1878 betrug das Silberagio nur 5·15 Procent, schwand dann, und zwar bis jetzt für immer. In derselben Zeit wurde, und zwar von 1859 ab, das französische Goldgeld an der Wiener Börse zuerst mit einem ganz ähnlichen Aufgelde gehandelt. Das Goldagio betrug von 1859 bis 1865 23·26 Procent, von 1866 bis 1870 19·77 Procent.

Als das Gold gegen Silber auf dem internationalen Markte einen höheren Wert zu erlangen begann, in den Jahren 1874 bis 1878, hat sich in unserem Börsenverkehr bereits die differirende Bewertung von Silber und Gold gegenüber unserem Papiergeld Durchbruch geschafft, indem, wie oben angegeben, das Silberagio 5·15 Procent, das Goldagio dagegen 14·92 Procent betrug. Es erfordert dieses eine besondere Constatirung, um von vornherein den Gedanken auszuschließen, als ob in unserem rechtlichen Geldverkehre jemals eine Parität im Sinne der lateinischen Münzunion oder sonst in einem Sinne

gesetzlich bestanden hätte. Wir kennen bisher nur ad hoc administrativ bestimmte Kassencurse. In der Zeit, da Silber bei uns noch ein Agio von über fünf Procent genoss, konnte man Gold nur gegen ein Aufgeld von fast zehn Procent gegen österreichisches Silber kaufen.

Endlich schwand das Silberagio, es fand das österreichische Silbergeld in der administrativen Einstellung der Prägung seinen eigenen Wertschutz.

Das Papiergeld mit Zwangscurs blieb zwar beibehalten, man konnte und kann indes ebensogut in Silbergulden zahlen, wozu die Mittel theilweise bereit standen und auch jetzt zum Theile bereit stehen. Rechtlich und gesetzlich besteht aber kein Hindernis, dass der Staat zum Beispiel so viel Silber ausprägе, als er zur Einlösung der schwebenden Schuld in Staatsnoten bedarf und jeder österreichische Schuldner kann sich zweifellos liberiren, wenn er in solchem Silbergelde Zahlung leistet, mag dasselbe gegen Gold diesen oder jenen Wert haben.

Gegenüber dieser zweifellosen öffentlich- und privatrechtlichen Berechtigung haben sich Gründe der wirtschaftlichen Staatsraison geltend gemacht, welche die Regierungen veranlassten, ihrerseits auf so leichten Gewinn zu verzichten, die Rechte und Interessen der Gläubiger und Schuldner im gemeinen Verkehre zu schützen und das heimische Wirtschaftsleben vor den neuen von außen drohenden Gefahren zu bewahren. Diese Voraussicht, welche zur Einstellung der freien Silberprägung führte, hat sich vollkommen bewährt und in demselben Maße wie in den Ländern der lateinischen Union gelang es unseren Regierungen, die Wirkungen des Preisrückganges des Silbers auf dem Edelmetallmarkte für den inländischen Verkehr größtentheils zu paralysiren.

Der Ausgangspunkt ist aber ein verschiedener. Das in der lateinischen Münzunion in seinem Werte beschützte Silbergeld hatte den gesetzlichen Paritätswert von $15^1/_2:1$ gegen Gold. Bei uns bestand, wie bemerkt, eine solche oder irgend eine legale Parität nicht. Zur Zeit, als in der Monarchie die Einstellung der freien Silberprägung verfügt wurde, wurde der Napoleon an der Börse mit beiläufig 9 fl. 31 kr. gehandelt, das heißt es kosteten 100 fl. Gold damals beiläufig 116 fl. 40 kr. ö. W. Zu einer Fixirung gerade dieses Wertverhältnisses als eines bleibenden hatten die Regierungen kein Recht und keinen besonderen Anlass. Es hat sich auch niemand im Inlande noch im Auslande an dasselbe in irgend einer Weise gebunden erachtet. Als in den folgenden Jahren die Wechselcurse durch ungünstige Umstände beeinflusst wurden, nahmen die ausländischen Plätze keinen Anstand, den Wert unserer Zahlungsmittel ganz anders zu bemessen, während günstige Umstände, im Jahre 1890 aber die von der Regierung der Vereinigten Staaten eingeleitete Action, den Preis wieder in ganz beträchtlichem Maße zu unseren Gunsten vor-

übergehend abänderten. Der Act des Jahres 1879 hat also nicht den Charakter einer Wertfixirung und wurde im Verkehre auch nie so verstanden. Es ist im Gegentheile die Frage des Wertes unserer Währung eine praktisch wie auch wissenschaftlich noch immer offene, deren Lösung durch die Gesetzgebung erst zu erfolgen hat.

Die Regierung hat nicht die Absicht, von dem Rechtssatze: „Qui jure suo utitur neminem laedit“ Gebrauch zu machen und die Gelegenheit zu benützen, um durch eine ausgiebige monetäre Verwendung von, im internationalen Verkehre so bedeutend im Werte gegen Gold gemindertem Silber sich der bestehenden staatlichen Verpflichtungen zu entledigen, sie beabsichtigt im Gegentheile der Staatsraison zu folgen, welche sie bei der Einstellung der Silberprägungen leitete, sie muss aber das gemeine Wohl aller staats- und volkswirtschaftlichen Entitäten ins Auge fassen und nach genauer Abwägung aller Interessen das Urtheil über das richtige Maß der Bewertung unserer bestehenden österreichischen Währung gewinnen. Dabei hat sie das beruhigende Bewusstsein, niemals die berechtigten Ansprüche ihrer Gläubiger schädigen, sondern nur fördern zu können. Von diesem Standpunkte wird, was den Wert der bestehenden österreichischen Währung betrifft, bei der Feststellung des Münzfußes ausgegangen. Im Concreten stellt sich nun der Sachverhalt folgendermaßen:

Im gemeinen inländischen Verkehre findet bisher eine directe Bewertung von Waren irgend einer Art oder von persönlichen Leistungen gegen Gold nicht statt. Nur durch Medien wird der allgemeine inländische Verkehr von den wechselnden Schicksalen des Wertes der bestehenden Währung im internationalen Verkehr betroffen. Der internationale Verkehr der Monarchie regelt sich nicht nach metallischen Paritäten, sondern nach Conjuncturen.

Mit den Veränderungen derselben wechselt der Ausgleichswert des österreichischen Papier- und Silbergeldes ganz umgemein, nirgends zeigt sich eine Stabilität, eine innerliche Fixirung in der Wertschätzung. Der Devisenmarkt der Börsen ist mit zureichenden Mitteln nicht versehen, er ist daher gegen jeden reellen Bedarf sehr empfindlich. Wenn schon theoretisch Tagescurse nur als Preise, und zwar als Tagespreise angesehen werden können, so behindern obige Momente es um so mehr, auf sie eine ernste bleibende Wertannahme für die Totalität unserer Währung zu bauen.

Es müssen viel mehr Umstände, es muss ein ganzer Zeitenlauf berücksichtigt werden und wie sich in demselben unter dem Einflusse der mannigfachsten, im steten Wechsel sich verändernden und wiederkehrenden Verhältnisse die Preise der Devisen und die der Waren und Entlohnungen, im Inlande verhielten. Nicht mechanisch, sondern von diesem innerlich berechtigten Standpunkte aus, sind

die Verhältnisse der Vergangenheit für die künftige Gestaltung mit als maßgebend zu berücksichtigen.

Was die Devisencurse betrifft, so sind in dem bereits mitgetheilten statistischen Materiale erschöpfende Behelfe geboten. Was das innere wirtschaftliche Preisleben betrifft, so hat sich Folgendes bemerkbar gemacht: Der interne wirtschaftliche Verkehr hat sich an einen gewissen mittleren Stand der Devisencurse gewöhnt. Er reagirt erst auf einen sehr gesteigerten oder sehr erniedrigten Stand derselben.

Eine eingehende, wissenschaftlich aber bisher noch sehr wenig erschöpfte Untersuchung zeigt, dass bei einem Stande der Devisencurse, welchem der für die ganze Periode statistisch erhobene mittlere Wert der österreichischen Währung rechnungsmäßig entspricht, in der Regel kein Grund zu einer besonderen Alterirung des inländischen Verkehres gegeben war.

Damit scheint es wünschenswert, eben diesen mittleren Wert zu einem der Bestimmungsgründe bei der Festsetzung des Münzfußes zu wählen, wobei zugleich berücksichtigt werden muss, dass ein Herabgehen unter die laufenden Devisencurse den Zufluss von Gold jedenfalls hemmen würde, eine auch nur geringe Avance aber denselben zu fördern vermag. Ferner, dass nach dem regelmäßigen Laufe commercieller Verhältnisse ein imminenter Bedarf nach Barmitteln aus ausländischen Plätzen die Devisencurse, insolange dieser Bedarf dauert, nicht zu Gunsten des Inlandes stellen kann.

Sobald diese Grundlage gewonnen ist, erfordert es das Bedürfnis des inländischen Verkehres, diesen Wert in dem rechnungsmäßig entsprechenden Zumaße von Gold in der neuen Münzeinheit zum Ausdruck zu bringen.

Es ist ein allgemeines Postulat, welches nur gebilligt werden kann, die Umrechnung in runden Zahlen zu ermöglichen. Es ist daher von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der ermittelte Wert des Guldens österreichischer Währung in der neuen Münzeinheit *unmittelbar* seinen Ausdruck zu finden habe.

Um dem wirtschaftlichen Verkehre jedoch jene Vortheile zuzuwenden, welche in den Ländern der lateinischen Union und in Deutschland als durch den Besitz einer kleineren Münzeinheit vermittelt gelten, stellt die neue Münzeinheit nur die Hälfte des bisherigen Guldens österreichischer Währung dar.

Endlich sind auch die Bedürfnisse des ausländischen Verkehres in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Von besonderster Wichtigkeit ist für uns der Verkehr mit dem Deutschen Reiche, mit den Ländern der lateinischen Münzunion und denjenigen Ländern, in welchen deren Münzeinheit zur Annahme kam. Namentlich im orientalischen Handel spielt gegenwärtig das Francssystem eine entscheidende Rolle. Da nothwendigerweise in erster Linie die

Bedürfnisse des inländischen Verkehres berücksichtigt werden müssen, ist es nicht möglich, die Münzeinheit des Deutschen Reiches oder den Frank als Münzeinheit zu recipiren. Wohl aber muss großes Gewicht darauf gelegt werden, dass bis auf nicht vermeidbare kleine Bruchtheile die Umrechnung der neuen Münzeinheit in diese Münzeinheiten sich in runden Zahlen vollzieht.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist der im Artikel III ersichtliche Münzfuß entworfen.

Zu fernerer Klarstellung ist noch zu bemerken:

Wenn auf ein Kilogramm Münzgold 2952 Kronen gehen, so entfällt rechnungsmäßig auf eine Krone das Rohgewicht von 0·33875 Grammen, da demnach auf 1 Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen gehen, so hat 1 Krone das Feingewicht von 0·304878 Grammen. Zugleich tritt bei der Ausbringung dieser 3280 Kronen aus dem Kilogramm Feingold nur ein Fehlbetrag von $\frac{160}{1,000.000}$ Gramm rechnungsmäßig ein.

Eine Krone ist gleich 1·050135 Francs oder rund 1 Franc 5 Centimes. Eine Krone ist gleich 0·85060975 Mark, oder rund 85 Pfennige; eine Krone ist gleich 0·0416364 £ oder 9·99, rund 10 Pence; eine Krone ist endlich gleich 0·42005 österreichischer Goldgulden oder rund 42 Kreuzer Gold.

Ad Artikel IV.

Stückelung der Goldmünzen.

Die Stückelung der Goldmünzen wird auf Zwanzig- und Zehnkronenstücke beschränkt. Diese Goldstücke stehen in ihren Gewichtsverhältnissen zwischen den auf den gleichen Betrag von Münzeinheiten lautenden Goldstücken der lateinischen Münzunion und der deutschen Reichswährung. Es dürfte durch diese zwei Münzsorten den Bedürfnissen des Verkehres genügend Rechnung getragen sein. Im Deutschen Reiche findet auch die Ausmünzung von Fünfmarkstücken in Gold statt; zwar nicht für Privatrechnung, wohl aber für Rechnung des Staates. In den Jahren 1872 bis 1890 wurden für 27·9 Millionen Mark Fünfmarkstücke geprägt.

Gegenüber der gesammten Ausprägung von Goldmünzen stellt die Ausprägung von Fünfmark-Goldstücken nur einen geringen Bruchtheil: 1·11 Procent dar. Es scheint daher das Fünfmark-Goldstück im Verkehre keine bedeutende Rolle zu spielen. Zudem entfällt bei dem im gegenwärtigen Gesetze gewählten Münzfuße, nach welchem 164 Zwanzig-, beziehungsweise 328 Zehnkronenstücke auf das Kilogramm feinen Goldes gehen, jeder münztechnische Grund zur Ausprägung von auf fünf Münzeinheiten lautenden Goldstücken. Im Deutschen Reiche kann ein solcher bestehen, indem dort 1395 Mark auf die Gewichtseinheit Feingold gehen, sonach diese Gewichtseinheit nicht voll in Goldmünzen ausgebracht werden kann. In den Ländern der lateinischen Münzunion ist durch

eine Zusatzconvention die früher statthaft gewesene Ausprägung von Fünffrancs-Goldstücken suspendirt worden und bis nun suspendirt geblieben.

Abgesehen davon, dass ein zureichender Grund zur Ausprägung so kleiner Goldmünzen nicht vorliegt, würde hingegen bei uns insbesondere die voraussichtlich geringe Dimension eines fünf Münzeinheiten darstellenden Goldstückes sprechen, welche ein solches Münzstück unhandsam macht, der Abnützung in viel stärkerem Maße aussetzt und zugleich bedeutend höhere Prägekosten verursacht.

Ad Artikel V.

Äußere Ausstattung der Goldmünzen.

Die Ausstattung der neuen Goldmünzen ist im ganzen und großen jener des bisherigen österreichischen Goldguldens gleich. Für die Kennzeichnung der Verschiedenheit des Wertes dieser beiden Münzsorten wird durch die deutliche Wertbezeichnung genügend gesorgt sein. Der Durchmesser derselben ist der gleiche wie jener der Goldmünzen der ähnlichen Kategorien der Francswährung, während die Zwanzigmarkstücke einen Durchmesser von $22^1/_2$, die Zehnmarkstücke von $19^1/_2$ Millimeter haben.

Ad Artikel VI.

Toleranz.

Dieser Artikel enthält zwei wichtige Bestimmungen. Es ist ein jetzt allgemein anerkannter Grundsatz, dass dem Münzamte aus der Ausbringung der Münzen selbst keinerlei Gewinn zuzufallen hat, mit anderen Worten, dass die nach dem Münzfuße auf die Gewichtseinheit des Metalles entfallenden Münzen diese Metallmenge wirklich enthalten. Deshalb verdient münztechnisch jener Münzfuß den Vorzug, welcher bei der Ausbringung den geringsten Fehlbetrag erfordert.

Bei dem in Vorschlag gebrachten Münzfuße beträgt bei der Ausbringung von 328, respective 164 Kronenstücken aus dem Kilogramm Feingold der Fehlbetrag nur $\frac{160}{1,000.000}$, während bei der Francswährung der Fehlbetrag $\frac{278}{1,000.000}$ beträgt. Bei der deutschen Reichswährung beträgt er $\frac{109}{1,000.000}$.

Was dagegen die Ausprägung einzelner Stücke betrifft, so hängt die mögliche Genauigkeit von dem Stande der Münztechnik ab. Noch in den Siebziger-Jahren dieses Jahrhunderts war bei den Goldmünzen eine Toleranz im Feingewichte bis $\frac{2}{1000}$ allgemein zulässig. Diese Bestimmung war in unser Gesetz vom Jahre 1870 über die Ausprägung der Goldguldenstücke aufgenommen worden und ebenso in die Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches. Die Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches hat diese Bestimmung bisnun beibehalten. Durch das Gesetz vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 16, wurde die Toleranz im

Feingewichte bei unseren Goldguldenstücken auf $\frac{1}{1000}$ beschränkt. Es wurde damit den Fortschritten der Münztechnik und der infolge derselben stattgefundenen Verringerung der Toleranz in den Ländern der lateinischen Münzunion Rechnung getragen. Eine sonstige verschärfte gesetzliche Schutzmaßregel wie in den Ländern der scandinavischen Union hat sich dem Verkehre nicht förderlich erwiesen. Es genügt diesfalls eine entsprechende administrative Vorsorge, zu welcher bei uns das vom Münzamte unabhängige General-Probiramt berufen ist.

Ad Artikel VII.

Passirgewicht.

In diesem Artikel werden Bestimmungen in unser Münzwesen aufgenommen, welche demselben bisher fremd sind. Dieser Artikel betrifft die Goldstücke, insoferne sie bereits im Umlaufe waren und sind. Die Münzen erleiden durch ihren Umlauf unausweichlich am Gewichte Schaden. Das Gesetz unterscheidet diesfalls zwei Fälle. Der Abgang am Gewichte kann durch den gewöhnlichen Gebrauch oder aber durch andere Umstände, welche in Zufällen oder in einer Absicht ihren Grund haben, verursacht sein. Im letzteren Falle sollen nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe Münzen durch diese Thatsache selbst ihre gesetzliche Umlaufsfähigkeit verlieren. Eine analoge Bestimmung enthält bereits der Artikel 12 unseres bisherigen Münzgesetzes. Allein es wird nunmehr an diese Qualification der Münzen die Bestimmung geknüpft, dass im Interesse der Ordnung des Münzverkehrs derart beschädigte Münzen, sobald sie zur amtlichen Kenntnis kommen, einzuziehen sind. Es spricht diese Bestimmung nicht allein eine Berechtigung, sondern ausdrücklich eine Verpflichtung aller öffentlichen Kassen aus. Die Einlösung solcher Münzen soll jedoch nicht zu ihrem Nennwerte, sondern lediglich nach ihrem inneren Werte, welcher sich mit Rücksicht auf ihr thatsächliches Rohgewicht und ihre gesetzliche Feinheit ergibt, erfolgen. Der bei einer derartigen zwangsweisen Einlösung sich ergebende Schaden wird daher zur Gänze den Besitzer der in unregelmäßiger Weise beschädigten Münze treffen. Münzen dagegen, welche zwar am Gewichte verringert befunden worden, aber in einer Art, welche annehmen läßt, dass diese Verringerung lediglich durch den gewöhnlichen Umlauf veranlasst wurde, sollen dann, wenn sie ein gewisses Rohgewicht nicht mehr erreichen, zwar ebenfalls nicht mehr als vollwichtig anzusehen und im Verkehre unter Privatpersonen zurückweisbar sein, aber doch an den öffentlichen Kassen als vollwertig honorirt werden.

Es ist dies die Einführung des sogenannten Passirgewichtes. Sie liegt gleichfalls im Interesse der allgemeinen Münzordnung und ergibt sich bei dem wertvollen Materiale von Landesgoldmünzen mit einer gewissen Nothwendigkeit. Das Ausmaß des

Passirgewichtes entspricht den bestehenden Erfahrungen. Das deutsche Münzgesetz bestimmt das Passirgewicht bis zu $^{5}/_{1000}$ Abweichung vom Normalgewichte, die Staaten der lateinischen Münzunion schließen diejenigen Goldmünzen vom gegenseitigen öffentlichen Kassenverkehre aus, welche über $^{1}/_{2}$% (das ist $^{5}/_{1000}$) am Gewichte über das Maß der Toleranz verringert sind, u. s. w.

Die Pflicht zur Annahme von Goldmünzen durch Privatpersonen ist daher nach gegenwärtigem Gesetzentwurfe auf vollwichtige und solche Münzen beschränkt, welche gesetzlich als vollwichtig anzusehen sind, das heißt, welche das eben auseinandergesetzte Passirgewicht noch besitzen.

Es ist eine Eigenheit der deutschen Reichsmünzgesetzgebung, welcher folgend die weitere Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen ist, dass wie oben qualificirte, nicht mehr vollwichtige Münzen dennoch von den öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen sind. Es wird daran die weitere Bestimmung geknüpft, dass diese Münzen von den öffentlichen Kassen besonders zu sortiren und nicht mehr in den Verkehr zu bringen, sondern zur Umprägung abzuführen sind. Es sind dies Bestimmungen von großer principieller Wichtigkeit, indem sie den Staat zu einer gewissen Honorirung seines Münzstempels verpflichten und ihm zugleich die Tragung derjenigen Kosten auferlegen, welche durch die regelmäßige Abnützung der Münzen erwachsen. Diese Pflicht trifft den Staat in allen Fällen, mag die Ausprägung für seine Rechnung oder für die von Privaten, also zunächst in deren Interesse, erfolgt sein. Es involvirt diese Bestimmung ein finanzielles Opfer, das mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren wird. Nach der dreizehnten Denkschrift über die Ausführung der deutschen Münzgesetzgebung vom 26. Februar 1885 sind als nicht mehr umlaufsfähig bis Ende des Jahres 1884 Reichsgoldmünzen im Gesammtwerte von 1,129.135 Mark eingezogen worden; hievon waren:

Zwanzigmarkstücke	634.960 Mark,
Zehnmarkstücke	486.740 „
Fünfmarkstücke	7.435 „

Durch eine solche Bestimmung wird indes die Ordnung des Münzverkehres, die Erhaltung des monetären Bestandes, das Ansehen der Münze und wohl auch das finanzielle Moment am besten gewahrt. Auch ohne eine solche münzgesetzliche Verpflichtung kann der Staat nicht gänzlich seiner Obliegenheit sich entziehen, die Münzordnung zu wahren, und zwar auf seine eigenen Kosten. Bleiben aber die Münzen zu lange, auch nach eingetretenen Beschädigungen und Gewichtsverringerungen im Umlauf, so erschwert sich das Kriterium der Ursache der Gewichtsverringerung immer mehr, dieselben Münzsorten bekommen unter sich einen beträchtlich differirenden Wert, die besseren Münzen gehen in das Ausland oder bleiben in den

Händen der geschäftskundigeren Personen zum Nachtheile der anderen und die Münzen begegnen im allgemeinen einem gewissen Misstrauen, das auch im ausländischen Verkehre, daher auch im Devisencurse zum Ausdrucke kommen kann. Muss sich der Staat dann endlich doch zum Eingreifen entschließen, so erwächst ihm mit einemmale eine weit größere finanzielle Last, trotz der inzwischen erlittenen wirtschaftlichen Schäden.

Die infolge der Coinage Act 1889 erfolgte Einlösung der den Bedingungen der Coinage Act 1870 an Gewicht nicht mehr entsprechenden Vor-Victoria-Goldmünzen ergab einen Verlust von 400.000 £ für die englischen Finanzen.

Ad Artikel VIII.

Prägegebür.

In der einem Edelmetalle eingeräumten Währungseigenschaft liegt die Nothwendigkeit, zu gestatten, dass es frei zur Münze gebracht werden kann. Erst dadurch tritt das Metall selbst in die verschiedenen Functionen, welche ihm durch die Zuerkennung der Währungseigenschaft eingeräumt sind. Namentlich aber kann es erst dadurch der selbständige Wertmesser, das anerkannte Zahlungsmittel und der Wertberechner sein. Nicht der Münze, dem Metalle als solchen kommen diese Functionen zu. Eben deshalb ist durch die Einstellung der freien Silberprägung dem Silber bei uns und andernorts die Währungseigenschaft entzogen worden, deshalb entbehrt unser Geldverkehr der metallischen Basis und deshalb ist die gegenwärtig geplante Reform nicht vermeidbar.

Den klarsten Ausdruck erhält die Sachlage im Bankverkehre. Die metallische Circulation ist erst dann gewahrt, wenn gesetzlich die Zettelbank verpflichtet ist, das Währungsmetall zum gesetzlichen Münzfuße stets einzulösen, und die metallische Circulation ist nur dann eine gesunde, wenn diese Institution von den Parteien auch wirklich benützt wird.

Damit ist zugleich die Bedeutung des Maßes der Prägekosten und der Bedingungen, welche an die Zulassung zur Ausprägung für Privatrechnung geknüpft werden, gegeben. Unter sonst gleichen Umständen beeinflusst die diesfällige Münzordnung nicht in geringem Maße den Zufluss des Edelmetalles. Sie kommt ferner als ein Factor in den Devisencursen zum Ausdruck. Dass ein hoher Prägesatz der Erhaltung der Münzen einen gewissen Schutz zu verleihen vermag, ist von geringerer Bedeutung.

Durch die vorgeschlagene Textirung ist beabsichtigt, die Feststellung der jedesmal den Verhältnissen entsprechenden Prägegebür, sowie die Ordnung des diesfälligen Verkehres des Münzamtes dem Finanzminister zu übertragen. Im Gesetze wird nur eine maximale Grenze bestimmt, welche dem derzeitigen Ausmaße der Prägegebür für Acht und Viergulden-Goldstücke entspricht. Dieselbe gewährt bisher einen sehr geringen Überschuss über die Kosten. In Deutschland wurde die Prägegebür im Münzpatente

auf die Maximalgrenze von sieben Mark per Pfund Feingold beschränkt, im Bankgesetze wird jedoch die Einlösung des Pfundes Feingold durch die Bank zum festen Satze von 1392 Mark angeordnet. Damit ist der Prägesatz auf drei Mark per Münzpfund Feingold beschränkt, was 0·215 Procent des Wertes gleichkommt.

In den Vereinigten Staaten ist die Prägung von Gold frei und unentgeltlich, in England wird von der Münze keine Prägegebür und von der Bank bei der Einlösung einer Unze Standardgold nur eine Bankgebür von $1^{1}/_{2}$ d eingehoben, das ist 0·160 Procent des Wertes, in den Ländern der lateinischen Union kommen für die Ausmünzung eines Kilogramm Münzgold $7^{4}/_{9}$ Francs, das ist 0·216 Procent für Prägung in Abzug u. s. w.

Eine besondere Bemerkung bedarf die Gestattung der Prägung von Zehnkronenstücken für Privatrechnung.

Die Erfahrungen hinsichtlich analoger Münzstücke ergeben, dass in Frankreich, wo sowohl Zwanzig- als Zehnfrancsstücke für Privatrechnung geprägt werden, eine viel bedeutendere Ausprägung von Zwanzig- als Zehnfrancsstücken stattfindet. In den Jahren 1803 bis 1888 wurden für 7217 Millionen Francs Zwanzigfrancsstücke gegen 965 Millionen Francs in Zehnfrancsstücken oder von allen geprägten Goldmünzen bei 83 Procent Zwanzig- und bei 11 Procent Zehn-Francsstücke geprägt; in Deutschland, wo nur Zwanzigmarkstücke für Privatrechnung geprägt werden, sind von allen geprägten Goldmünzen 79·10 Procent Zwanzig- und 19·79 Procent Zehnmarkstücke. Es ist also durch die Beschränkung in Deutschland eine relative Minderprägung von Zehnmarkstücken nicht erreicht worden. Es dürfte daher angemessen sein, dem Verkehrsbedürfnisse direct Rechnung zu tragen.

Ad Artikel IX.

Einstellung der Prägung der Goldgulden.

Es entspringt münzpolitischen Erwägungen, dem Interesse der Förderung der neu einzuführenden Währung und der Einheitlichkeit des gemeinen Münzverkehres, dass die Prägung anderer Sorten von Münzen des Währungsmetalles möglichst beschränkt, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Auf diesen Erwägungen beruht die in Aussicht genommene Einstellung der Prägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden.

Selbstverständlich trifft diese Einstellung nicht jene Prägungen, zu welchen das Münzamt sich bereits durch Annahme von Bestellungen verpflichtet hat. Übrigens wird es auch da den Parteien freistehen, ihre Prägungsaufträge, soweit sie nicht bereits in Ausführung begriffen sind, auf die Ausprägung neuer Landesgoldmünzen umzuändern.

Insoferne staatliche oder private Verpflichtungen auf Goldgulden lauten, bei Entrichtung von Zollzahlungen u. s. w. soll dem etwa entstehenden Mangel

an Zahlungsmitteln durch die beiliegende Gesetzvorlage abgeholfen werden.

Ducaten.

Was die Ducaten betrifft, so liegt deren weitere Ausprägung vorzugsweise in unserem Handelsinteresse.

Diese Münzsorte ist nicht allein im Oriente im Curse, sie wird dort auch im allgemeinen Verkehre noch als Rechnungseinheit benützt, trotzdem diese Länder einen nationalen Münzfuß besitzen oder, wie Rumänien, sich dem großen lateinischen Münzsystem angeschlossen haben.

Der Schlagsatz der einfachen Ducaten bringt trotz seiner Höhe (0·5 Procent) für das Münzamt keinen nennenswerten Gewinn; die vierfachen Ducaten dagegen, welche mehr den Charakter eines Schmuckgegenstandes haben, sind zwar im Verkehre von keiner Bedeutung, ergeben aber für das Münzamt einen nicht unbedeutenden Gewinn, da der Schlagsatz per Stück 1 fl. 5 kr. österreichischer Währung beträgt.

Ad Artikel X.

Landessilbermünzen der österreichischen Währung.

Die Ausprägung der Landessilbermünzen der österreichischen Währung wird eingestellt. Es ist dies einfach eine Consequenz des im Artikel I ausgesprochenen Überganges von der österreichischen Währung zur Kronenwährung. Ausdrücklich wird aus finanziellen Gründen von dieser Einstellung diejenige Menge von Silber ausgenommen, welche noch unter dem Bestande des bisherigen Münzgesetzes zu monetären Zwecken bezogen oder doch bereits rechtlich erworben worden ist.

Diese Bezüge und Erwerbungen erfolgten meist unter Bedingungen, welche es zugleich praktisch rathsam erscheinen lassen, die betreffenden Silbermengen dem Anschaffungszwecke gemäß zu verwenden. Es sind dies theils Vorräthe des Münzamtes, theils Bestellungen auf feste Lieferung aus ärarischen und anderen Hüttenwerken u. s. w.; ebenso gehören hieher die aus der Einschmelzung der österreichischen Vereinsthaler, welche infolge des Abkommens zwischen den Regierungen Österreich-Ungarns und der kaiserlich deutschen Regierung in Betreff der Vereinsthaler österreichischen Gepräges von den Regierungen Österreich-Ungarns im Gesammtbetrage von $8^2/_3$ Millionen Thalern zu übernehmen sind, zuwachsenden Silbermengen. Zur Feststellung dieser monetären Silberbestände wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim k. k. Hauptmünzamte ein Contoabschluss getroffen werden.

Diese Bestimmung über die Verwendung der zu Münzzwecken vorhandenen Silbermengen ist übrigens keine imperative, sondern eine dispositive.

Die bereits vorhandenen und die nach den Bestimmungen des Artikels X des gegenwärtigen Gesetzentwurfes eventuell noch zu prägenden Landessilbermünzen haben nach dem Eingange dieses Artikels so lange im Umlaufe zu bleiben, bis diesfalls durch die Gesetzgebung eine Verfügung getroffen werden wird.

Im Zusammenhange mit der später folgenden Bestimmung des Artikels XXIV dieses Gesetzentwurfes stellt sich diese Verfügung als eine provisorische dar. Dieselbe begründet sich durch den fortlaufenden Bedarf unserer Monarchie an Zahlungsmitteln und insbesondere an solchen in klingender Münze; ebenso treffen hier verwickelte Fragen der Münzpolitik zusammen, welche erst dann richtiger werden beurtheilt werden können, wenn genauere Erfahrungen über die Menge des Umlaufes dieser Courantmünzen, deren weitere Verwendbarkeit und den realen Bestand und die Beschaffbarkeit von Geldmitteln der neuen Währung vorhanden sein werden.

Vorläufig belässt ihnen das Gesetz ihre volle Zahlkraft. Sie sind und bleiben Courantgeld, und zwar ausdrücklich auch für den Fall, dass Zahlungen in Courantgeld der Kronenwährung gebüren.

In diesem Artikel kommt zum erstenmale in dem Gesetzentwurfe eine Bestimmung vor über die Umrechnung von Münzen österreichischer Währung auf Kronen. Wie schon in den Erläuterungen zum Artikel IV angegeben wurde, ist das allgemeine Princip für die Umrechnung dieses, dass je ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist.

Für die Landessilbermünzen ergibt die Anwendung dieses Principes, dass die marktgemäße Parität zwischen dem metallischen Werte derselben und der neuen Landesgoldmünzen gegenüber ihrem beiderseitigen Nennwerte dann vorhanden wäre, wenn der Silberpreis in London 51·74975 Pence betragen würde, somit die marktgängige Relation zwischen Gold und Silber 1 : 18·22 wäre.

Ad Artikel XI.

Theilmünzen.

Wie in allen Ländern mit Goldwährung soll auch bei uns den Münzen minderen Wertes und den eigentlichen Scheidemünzen eine bedeutende Rolle zugewiesen werden. Die sämmtlichen im Artikel XI benannten Münzen der Kronenwährung sind keine Währungsmünzen, sondern nur Stellvertreter derselben. Die Auswahl der Kategorien derselben ist keine erschöpfende, was namentlich mit den eben erörterten Bestimmungen des Artikels X zusammenhängt, wonach zunächst unser gesammter Vorrath an Landessilbermünzen beibehalten werden soll.

Die Beibehaltung des Silbers auch zur Ausprägung von Theilmünzen bedarf keiner Rechtfertigung. Nach den häufig von berufener Seite ausgesprochenen Wünschen ist zu erwarten, dass das Kronenstück die Erfüllung eines Bedürfnisses bedeutet. Es repräsentirt den halben Gulden (50 kr.) österreichischer Währung. Unter dem Betrage von 50 Hellern kann in der Stückelung der Silbermünzen nicht gegangen werden, weil sonst die Dimensionen dieser Münzen ihre Handsamkeit wesentlich beeinträchtigen müssten. Es wird dabei vorausgesetzt, dass es zweckentsprechend ist, den Verkehr nicht abermals mit

Silbermünzen zu versehen, deren Aussehen infolge ihrer ungünstigen Legierungsverhältnisse anstößig ist. Zwischen diese Silbermünzen und die Münzen der niedrigsten Kategorien sollen Nickelmünzen eingefügt werden. Es begründet sich dieses zunächst damit, dass weder aus Silber noch aus Bronze Münzen dieser Wertkategorien in passenden Dimensionen herstellbar wären. Außerdem haben sich Nickelmünzen, infolge ihrer günstigen Eigenschaften, in den in neuerer Zeit geordneten Münzsystemen ziemlich allgemeine Anwendung verschafft. Für unsere Nickelmünzen ist die Ausbringung aus reinem Nickel in Aussicht genommen. Reines Nickel hält die diesem Metalle eigene Färbung, welche es deutlich von Silber unterscheiden läßt, bedeutend besser und bietet zugleich in der Behandlung Schwierigkeiten, welche die Nachmünzung erschweren. Aus den nachfolgenden Artikeln ist ferner ersichtlich, dass die Ausstattung der Nickelmünzen eine von den Silbermünzen so sehr verschiedene sein wird, dass eine Verwechslung dieser Münzsorten nicht zu befürchten ist.

Statt des in unserem Münzwesen bisher gewohnten Kupfers wird Bronze zur Herstellung der kleinsten Münzen ausersehen.

Es sprechen dafür reintechnische Gründe. Durch die Legierung mit einigen Bruchtheilen Zinn und Zink wird das Kupfer zu Münzzwecken weit mehr geeignet. Die Bronzemünzen, welche jetzt allgemein in Anwendung sind, zeichnen sich durch größere Dauerhaftigkeit aus.

Es sind preispolitische Gründe, welche die Beschränkung der Ausprägung auf Stücke zu zwei und einen Heller empfehlen.

Ad Artikel XII.

Silbermünzen der Kronenwährung.

Wie bemerkt, soll den auf die Kronenwährung lautenden Silbermünzen zwar nicht der Charakter von Währungsmünzen zukommen, allein dieselben sollen sich als Münzen höherer Kategorie darstellen, wie dieses zum Beispiel in England, im Deutschen Reiche und in den Ländern der lateinischen Münzunion in gleicher Weise der Fall ist. Es hat dies zur Folge, dass ihnen ein ihrem Nennwert mehr entsprechender Feingehalt gegeben werden muss.

In Bezug auf die Feinheit kommen die decimalen Feinheitsverhältnisse von $\frac{900}{1000}$ oder $\frac{835}{1000}$ in Betracht. Aus münztechnischen Gründen wird letzteres Mischungsverhältnis, welches auch in den Ländern der lateinischen Münzunion angenommen ist und sich dort bewährt hat, gewählt. Bei der Bestimmung des Rohgewichtes waren die Verhältnisse des Wertes unserer neuen Silbermünzen, welcher denen der Silbertheilmünzen der lateinischen Union nahe kommt, maßgebend, sowie die Rücksicht auf ihre gute Ausbringbarkeit in runden decimalen Gewichtsverhältnissen.

Es wird demnach die aus Silber geprägte Krone, nach Maßgabe der in den späteren Artikeln gegebenen Bestimmungen, einer Krone in Gold gesetzlich gleich zu rechnen sein. Dem inneren Werte nach entspricht die Ausbringung der Relation von 13·694 : 1 von Silber gegen Gold.

In England stellt sich die Relation nach der Ausbringung der Schillinge wie 14·28 : 1, im Deutschen Reiche nach der Ausbringung der Silbermünzen wie 13·95 : 1, in den Ländern der lateinischen Münzunion wie 14·38 : 1.

Auch für die Ausbringung der Silbermünzen sind wegen ihres höheren Wertes besondere Vorschriften über die Genauigkeit in Einhaltung des Rohgewichtes und des Feingewichtes erforderlich. Die Überwachung der Einhaltung dieser Verhältnisse obliegt in gleicher Weise wie bei den Landesgoldmünzen dem bereits bestehenden General-Probiramte. Das Ausmaß der Genauigkeit bei den einzelnen Stücken kann aber füglich ein geringeres sein. Das im Gesetzentwurfe getroffene Ausmaß für die Toleranz ist dasselbe, welches durch die deutsche Münzgesetzgebung angeordnet ist. In den Ländern der lateinischen Münzunion ist die vorgeschriebene Genauigkeit in Bezug auf das Feingewicht dieselbe, die vorgeschriebene Genauigkeit für das Rohgewicht aber eine geringere.

Ad Artikel XIII.

Ausstattung der Silbermünzen.

Die Ausstattung der Silbermünzen entspricht derjenigen der Landesgoldmünzen. Es erscheint dies namentlich bei den Kronenstücken, welche allein die Rechnungseinheit der neuen Währung äußerlich repräsentiren werden, angemessen.

Die äußere Dimension der Silbermünzen der Kronenwährung wird dieselbe sein, wie die der Einfranc- und Fünfzigcentimesstücke der lateinischen Münzunion. Es fügen sich Münzen dieser Dimension passend in unser Münzsystem ein.

Ad Artikel XIV.

Ausprägung der Silbermünzen.

Die Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels entspricht dem Charakter der auf die Kronenwährung lautenden Silbermünzen. Münzen aus einem Metalle, welchem die eigentliche Währungseigenschaft gesetzlich nicht zukommt, können für Privatrechnung nicht geprägt werden.

Alinea 2 spricht den Wertbetrag aus, bis zu welchem in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die neuen Silbermünzen, und zwar Kronen- und Fünfzighellerstücke zusammen, auszuprägen sind. Der hier festgesetzte Betrag entspricht der Quote, welche nach Artikel X des zugleich vorgelegten Münz- und Währungsvertragsentwurfes von dem im Artikel IX desselben Entwurfes zunächst

bestimmten Contingente von 200 Millionen Kronen an auszuprägenden neuen Silbermünzen auf die diesseitigen Königreiche und Länder entfällt.

Die Silbermünzen der Kronenwährung sollen als Theilmünzen höherer Kategorie functioniren. Sie werden daher bei allen Zahlungen in Verwendung zu treten haben, welche über kleinste Beträge hinausgehen, aber doch nicht jene Höhe erreichen, welche die Verwendung von Courantgeld oder der dasselbe vertretenden Creditpapiere erforderlich macht. Sie werden daher auch berufen sein, das Courantsilber der österreichischen Währung dort zu ersetzen, wo es sich schon bisher als nicht zweckentsprechend erwies.

Das ist zunächst bei den Viertelguldenstücken der Fall. Die gesetzliche Einziehung derselben wird daher einer der ersten Schritte in der Ausführung der Währungsreform sein. Ihren Abgang im Verkehr werden die neuen Münzen ersetzen. Ein zweiter Fall der nothwendigen Vorsorge für Theilgeld ist der Ersatz für die Staatsnoten zu 1 Gulden österreichischer Währung. Sofort mit deren Einlösung wird sich nämlich der Bedarf nach einem sie ersetzenden Zahlungsmittel einstellen. Auch in diesem Falle wird, im Einklange mit der Verringerung der Münzeinheit, der Verkehr hauptsächlich die neuen Silbermünzen in Anspruch nehmen. Endlich wird auch ein Theil der umlaufenden minderwertigen Silberscheidemünzen österreichischer Währung seinerzeit durch die neuen Silbermünzen im Verkehre zu ersetzen sein. Auf diesen Annahmen beruht die Fixirung des Contingentes mit 200 Millionen Kronen für die beiderseitigen Staatsgebiete. Wird die Menge der ausgeprägten und noch in beträchtlichem Maße vorhandenen Viertelguldenstücke österreichischer Währung, der durchschnittliche Betrag des Umlaufes an Staatsnoten der mindesten Kategorie, endlich die Menge der ausgeprägten Silberscheidemünzen österreichischer Währung in Bedacht genommen, von welch letzteren nur ein Theil durch die Ausgaben von Nickelmünzen im Verkehre ersetzt werden soll, so erscheint das festgesetzte Contingent nicht zu hoch gegriffen.

Wird die Einwohnerzahl der Monarchie mit 23,895.413 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und mit 17,463.473 für die Länder der ungarischen Krone angenommen (Zählung Ende 1890), so entfiele auf den Kopf der Bevölkerung beider Staatsgebiete von 41,358.886 eine Quote von 4 Kronen 84 Heller, wenn das Contingent zur Gänze zur Ausgabe gelangt.

Wird darauf Bedacht genommen, dass das neue Münzsystem auch in den occupirten Provinzen Bosnien und Herzegowina mit der Einwohnerzahl von 1,362.914 (Zählung 1. Juli 1891) seinerzeit in Kraft treten wird, so verringert sich diese Kopfquote nicht unbeträchtlich, nämlich auf 4 Kronen 68 Heller.

Wird nur die diesseitige Prägungsquote mit der diesseitigen Bevölkerungszahl ins Verhältnis gesetzt,

so ergibt sich die Kopfquote mit 5 Kronen 86 Heller für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Im Deutschen Reiche, dessen Silberprägung freilich andere Appoints begreift, ist das Emissionscontingent mit 10 Mark per Kopf der Bevölkerung bestimmt. In den Ländern der lateinischen Münzunion, gleichfalls bei Verschiedenheit der Appoints gegenüber den unsrigen, mit 6 Francs per Kopf der Bevölkerung.

Diese Ausprägung und Ausgabe ist indes nicht imperativ angeordnet, sondern in die Disposition des Finanzministers gestellt. Es entspricht das der Sachlage, da nur die Finanzverwaltung in der Lage ist, den hiefür richtigen Zeitpunkt nach Maßgabe der obwaltenden Umstände zu beurtheilen, und den in Aussicht genommenen Vertragsverhältnissen mit den Ländern der ungarischen Krone.

Ad Artikel XV.

Nickelmünzen.

Aus dem Kilogramm reinen Nickels sollen 250 Zwanzig- und beziehungsweise 333 Zehnhellerstücke ausgebracht werden. Es wird daher das Zwanzighellerstück das Gewicht von 4 Grammen, das Zehnhellerstück das Gewicht von 3 Grammen haben. Zwanzigheller-Nickelmünzen im Gewichte von ein Kilogramm repräsentiren den Nennwert von 50 Kronen, Zehnhellerstücke im Gewichte von ein Kilogramm den Nennwert von 33 Kronen 30 Hellern. Gegenüber dem derzeitigen Marktpreise des Nickels wird daher das finanzielle Ergebnis der Einführung der Nickelmünzen kein ungünstiges sein, auch wenn alle Herstellungskosten in den Calcul einbezogen werden.

Der Marktpreis des Nickels unterliegt nicht mehr so großen Schwankungen wie in früherer Zeit, da durch die Entdeckung der reichen Nickelgruben in Neu-Caledonien und in Canada, Provinz Ontario, die Metallgewinnung eine reichliche und stetige geworden ist.

Die äußere Ausstattung der Nickelmünzen wird sie scharf und allgemein leicht erkenntlich von den Silbermünzen unterscheiden.

Ihre Dimensionen sind zwischen den Einkronenstücken und Fünfzighellerstücken gehalten. Dieselben dürften beitragen, diesen Münzen im Verkehre große Beliebtheit zu verschaffen. Allerdings stimmen beide Kategorien der Nickelmünzen in den Dimensionen mit den beiden Kategorien der Landesgoldmünzen überein und ebenso ist die Dimension der Zehnhellerstücke dieselbe, wie jene der Zweihellerstücke aus Bronze. Es ist dies eine nothwendige Folge dessen, dass die Münzen der verschiedenen Kategorien nur eine geringe Abweichung in den Dimensionen aus technischen und praktischen Gründen gestatten. Es kann aber mit Sicherheit angenommen werden, dass mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ausstattung und der

Metalle durch diese Gleichheit der Dimensionen eine Beirrung im Gebrauche dieser Münzen nicht möglich sein wird.

Ad Artikel XVI.

Ausprägung der Nickelmünzen.

Dass Nickelmünzen nur für Rechnung des Staates ausgeprägt werden dürfen, wie Alinea 1 dieses Artikels bestimmt, ist mit Rücksicht auf den Charakter derselben selbstverständlich.

Alinea 2 bestimmt den Betrag, bis zu welchem diese Münzen auszuprägen sind. Dieser Betrag ist die Quote, welche nach Artikel X des vorgelegten Münz- und Währungsvertragsentwurfes auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Contingente entfällt, das im Artikel IX desselben Vertragsentwurfes für das Gebiet beider Staatsgebiete der Monarchie zunächst mit zusammen 60 Millionen Kronen festgestellt erscheint.

Wie aus Alinea 3 des gegenwärtigen Artikels, hervorgeht, sind die Nickelmünzen hauptsächlich dazu bestimmt, die Zwanzig-, Zehn und Fünfkreuzerstücke der bisherigen österreichischen Währung im Verkehre zu ersetzen. Aus der Periode 1858 bis 1867 sind noch netto 434.656 fl. 15 kr. an Silberscheidemünzen ausgegeben, ferner sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis Ende des Jahres 1891 für netto 26,600.000 fl. ö. W. solche Scheidemünzen ausgegeben worden, von den Ländern der ungarischen Krone aber 11,100.000 fl. Es sind daher im ganzen für 38,134.656 fl. 15 kr. Silberscheidemünzen ausgegeben und es ist zu vermuthen, dass diese ziemlich vollzählig sich im Umlaufe befinden.

Da sich bisher nicht allein kein Überfluss, sondern eher ein Mangel an Scheidemünzen gezeigt hat, ist wenigstens dieser Betrag durch entsprechende neue Münzen zu ersetzen.

Hiezu würde nach dem im Gesetzentwurfe adoptirten Umrechnungsschlüssel eine Ausgabe im Nennbetrage von 76,269.312 Kronen 30 Hellern erforderlich sein. Allerdings wird je nach der Beschaffenheit der zu leistenden Zahlungen ein Theil des bisher unter Verwendung von Zwanzigkreuzerstücken vorgenommenen Verkehres in Zukunft durch Verwendung von Fünfzighellerstücken ausgeführt werden, worauf bereits oben Bedacht genommen wurde, allein überwiegend werden an der Stelle der bisherigen Scheidemünzen die neuen Nickelmünzen in Verwendung kommen, namentlich zum Ersatze der beliebteren und reichlicher circulirenden Zehnkreuzerstücke. Es scheint daher schon aus diesem Grunde das Contingent von 60 Millionen Kronen richtig bemessen. Außerdem ist in Bedacht zu nehmen, dass zwischen dem Zehn- und dem Zweihellerstücke kein Zwischenglied vorhanden sein wird.

Im Deutschen Reiche werden derzeit Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pfennigen ausgegeben. Das

Contingent per Kopf der Bevölkerung ist dort mit $2^1/_2$ Mark fixirt. Bei Ausprägung und Ausgabe des ganzen Contingentes würde bei uns nicht einmal der Betrag von $1^1/_2$ Kronen auf den Kopf der Bevölkerung der Monarchie entfallen.

Zur Ausprägung von 42 Millionen Kronen in Nickelmünzen ist je nach dem relativen Maße der Ausprägung von Zwanzig- und Zehnhellerstücken eine verschiedene Menge von Nickel erforderlich.

Würden z. B. zur Hälfte Zwanzig- und zur Hälfte Zehnhellerstücke ausgeprägt, so würden hiezu 1,050.630 Kilogramm Reinnickel erforderlich sein.

Schon die Erhaltung der Ordnung des Münzverkehres erfordert, dass mit der Ausgabe der neuen Münzen nur in dem Maße vorgegangen werden darf, in welchem durch die Einziehung der früher verwendeten Münzen Raum geschaffen wird.

Auch in diesem Falle wäre die nöthige Disposition über Zeit und Maß der Ausführung der Finanzverwaltung zu übertragen.

Ad Artikel XVII.

Bronzemünzen.

Die Wahl von Bronze an der Stelle von Kupfer als Metall für die kleinsten Münzen empfiehlt sich, wie bemerkt, aus rein technischen Gründen. Das Gewicht und die Dimensionen der Bronzemünzen werden die nämlichen sein, wie diejenigen der Kupfermünzen österreichischer Währung, welche sie zu ersetzen haben werden. Auch die Ausstattung wird eine ähnliche sein, nur wird zur besonderen Kennzeichnung die Wertbezeichnung Heller auf denselben ausgedrückt sein.

Ad Artikel XVIII.

Ausprägung der Bronzemünzen.

Die Bestimmung, dass die Bronzemünzen nur für Rechnung des Staates ausgeprägt werden dürfen, ist eine selbstverständliche. Das im Gesetzentwurfe eingesetzte Ausmaß für die Ausprägung stellt sich als die Quote dar, welche nach Artikel X des Münz- und Währungs-Vertragsentwurfes von dem im Artikel IX desselben zunächst bestimmten Contingente von 26 Millionen Kronen auf das diesseitige Staatsgebiet entfällt.

Dieses Contingent entspricht einfach dem Betrage, bis zu welchem bisher die Ausprägung von Kupfermünzen gesetzlich zulässig war. Es werden nämlich die zwei Sorten der neuen Bronzemünzen die drei Sorten der bisherigen Kupfermünzen im Verkehr zu ersetzen haben.

Auch bei der Ausgabe dieser Münzen bedingt es das Interesse der Münzordnung, dass die Ausgabe der neuen Münzen nur unter entsprechender Einziehung der bisherigen erfolge. Die diesfälligen Dispositionen sollen der Finanzverwaltung übertragen werden.

Ad Artikel XIX.

Zahlkraft der Theilmünzen.

Dieser Artikel ordnet die Zahlkraft jener Münzen der Kronenwährung, welche ohne selbst Courant-

münzen zu sein, die letzteren im Verkehre zu vertreten haben werden. Um diese Stellvertretung zu einer vollwirksamen zu machen, ist es nöthig, dass der Staat selbst in einer näher zu bestimmenden Art und Weise diese Münzen stets und voll mit Landesmünzen honorirt. Schon aus Gründen der Kassengebarung erscheint es indes nicht zulässig, den Münzen der kleinsten Kategorien auch nur bei den Staats- und den anderen öffentlichen Kassen die volle Zahlkraft einzuräumen. Es muss diese billigerweise auf die höheren Kategorien beschränkt werden, als welche die Silbermünzen erscheinen. Dass diesen die volle Zahlkraft eingeräumt werde, empfiehlt sich insbesondere auch deshalb, weil diese Münzen, wie oben ausgeführt, auch die Staatsnoten des kleinsten Appoints im Verkehre zu ersetzen haben werden, was nur dann möglich sein wird, wenn dieselben gegenüber den Staats- und den anderen öffentlichen Kassen dieselbe Zahlkraft besitzen werden. Das Maß der Zahlkraft der Nickel- und Bronzemünzen bei den öffentlichen Kassen dürfte den Bedürfnissen der Parteien und der Manipulation der Kassen angemessen sein.

Die volle Honorirung aller Arten von Theilmünzen durch die Staatsverwaltung findet dagegen im Verwechslungswege statt. Es wird im administrativen Wege dafür gesorgt werden, dass in allen Königreichen und Ländern eine hinreichende Anzahl von Verwechslungskassen eingerichtet sein wird. Die denselben zu ertheilenden Weisungen werden im Interesse der Werterhaltung dieser fiduciären Münzen möglichst die Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen erleichtern.

Obschon den neu auszugebenden, mit einem höheren Werte ausgestatteten Silbermünzen eine andere Function gebürt als den bisherigen Silberscheidemünzen der österreichischen Währung, so kann denselben doch auch wieder nicht die volle Zahlkraft im Privatverkehre eingeräumt werden, wie sie die Landessilbermünzen der österreichischen Währung bisher besaßen und nach der Absicht des Gesetzentwurfes auch bis auf weiteres besitzen werden. Diese volle Zahlkraft kann in geordneten Währungsverhältnissen nur den Währungsmünzen selbst zukommen. Es wird den neuen Silbermünzen aber doch eine höhere Zahlkraft im Privatverkehre eingeräumt, wofür — nach dem Beispiele anderer Staaten — münzpolitische Gründe, sowie fiscalische Interessen sprechen.

Die in den Entwurf aufgenommene Ziffer entspricht genau jener, welche in den Ländern der lateinischen Münzunion Geltung hat. Es hat sich dieses Maß der Zahlkraft der Silbertheilmünzen dort bewährt. Im Deutschen Reiche ist die Zahlkraft der Silbermünze auf 20 Mark beschränkt, in England beträgt sie 40 sh oder 2 £, in den Niederlanden 10 fl., in den Ländern der scandinavischen Münzunion 20 Kronen u. s. w. Weniger ausgedehnt musste die Zahl-

kraft der übrigen Kategorien von Theilmünzen gehalten werden. Hinsichtlich der Nickelmünzen dürfte es den praktischen Verhältnissen, namentlich auf dem Lande entsprechen, diese Zahlkraft nicht zu gering zu bemessen. Hinsichtlich der Bronzemünzen wurde das bisherige Ausmaß der Zahlkraft beibehalten. In den Ländern der lateinischen Münzunion sind Bronzemünzen, welche auch die Kategorie der Zehncentimesstücke einschließen, mit einer Zahlkraft von 5 Francs ausgestattet; in England müssen Bronzemünzen bis zu 6 sh genommen werden, in Deutschland dagegen besitzen Nickel- und Bronzemünzen nur eine Zahlkraft bis zu einer Mark.

Ad Artikel XX.

Schadhafte Theilmünzen.

Die Bestimmung des Alinea 1 dieses Artikels entspricht dem Artikel XII unseres bisherigen Münzgesetzes. Diese Bestimmung ist nothwendig zum Schutze unserer Münzen und zur Erhaltung eines geordneten Münzverkehrs. Allein erst die getroffene Zusatzbestimmung kann dieselbe zu einer vollkommen wirksamen machen.

Alinea 2 stellt sich als eine gerechte Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel VII auf die übrigen Münzen der Kronenwährung dar. Auch diese Maßnahme wird dazu dienen, mit verhältnismäßig geringen stetigen finanziellen Opfern die Erhaltung eines geordneten Münzumlaufes zu fördern.

Ad Artikel XXI.

Scheidemünzen österreichischer Währung.

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen haben einen provisorischen Charakter. Auch die Scheidemünzen der österreichischen Währung müssen so lange im Verkehre belassen werden, bis sie durch entsprechende Münzen der neuen Währung im Verkehre ersetzt sein werden. Dieses Provisorium dürfte indes ein verhältnismäßig nur kurzes sein. Selbstverständlich wird die Regierung nicht säumen, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Kronenwährung die wegen Herstellung der neuen Münzen nöthigen Verfügungen zu treffen.

Entsprechend der in den vorausgehenden Artikeln ertheilten Vollmachten wären auch die Verfügungen wegen Einziehung dieser Scheidemünzen dem Verordnungswege zu überlassen.

Insbesondere aber wird durch diesen Artikel die Regierung beauftragt im Verordnungswege die letzten Termine zu bestimmen, zu welchen diese Münzen im Einlösungswege überhaupt noch anzunehmen sind, um dadurch etwaigen späteren im Rechtswege gestellten Ansprüchen wegen Annahme dieser Münzen durch die Staatskassen im vorhinein zu begegnen. Die Bewertung dieser Münzen innerhalb der Rechnung in Kronenwährung entspricht dem zum Artikel III er-

läuterten und im Artikel X bezüglich der Bewertung der Landessilbermünzen österreichischer Währung bereits angewendeten Principe. So lange diese Scheidemünzen sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, haben hinsichtlich ihrer Zahlkraft die im Artikel X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, gegebenen Bestimmungen in Geltung zu bleiben.

Ad Artikel XXII.

Levantiner Thaler.

Es erweist sich als rathsam, die Bestimmungen des Artikels 19 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, auch in der gegenwärtigen Münzgesetzgebung beizubehalten. Die Münzstatistik zeigt, dass die Levantiner Thaler sich immer noch guter Nachfrage und in ausgedehnten Gebieten Afrikas ausschließender Beliebtheit erfreuen. Ihr Umlauf ist geeignet, die Handelsinteressen der Monarchie zu fördern. Ihre Ausprägung ergibt für unser Münzamt einen Gewinn, da der eingehobene Schlagschatz $1\frac{1}{2}$ Procent beträgt, während die Kosten der Prägung sich auf kaum $\frac{1}{2}$ Procent stellen. Vielleicht wird es möglich sein, zu erzielen, dass verfügbare Mengen der heimischen Silberproduction in Zukunft bei der Ausprägung der Levantiner Thaler eine zweckentsprechende Verwendung finden.

Ad Artikel XXIII.

Papiergeld österreichischer Währung.

Dieser Artikel betont ausdrücklich, dass die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen, das sind Staats- und Banknoten, die ihnen durch die bisherige Gesetzgebung eingeräumte Zahlkraft auch fernerhin besitzen werden. Für ihre Bewertung bei der Rechnung in Kronen wird dasselbe Princip in Anwendung gebracht, welches bereits in den Artikeln X und XXI dieses Gesetzentwurfes zum Ausdrucke kam.

Ad Artikel XXVI.

Schlussbestimmungen.

Der Titel des gegenwärtigen Gesetzentwurfes besagt bereits, dass durch dasselbe die Kronenwährung *festgestellt* werden soll. Verschieden hievon ist die allgemeine Einführung derselben in den bürgerlichen Verkehr.

Die besondere Art dieser Gesetzgebung erfordert es, dass die Feststellung der Währung von ihrer Durchführung im gemeinen Verkehre zeitlich getrennt werden muss. Es ist das derselbe Vorgang, welchen unsere Gesetzgebung auch bezüglich der österreichischen Währung seinerzeit eingehalten hat und welcher sich damals als zweckentsprechend erwies.

Die gegenständliche Benennung der einzelnen Gesetze, welche diesfalls zu erlassen sein werden, an deren Ende das Gesetz über die Aufnahme der Barzahlungen genannt ist, gibt bereits der Absicht Ausdruck, dass dieses Ziel als letztes, aber wichtigstes bei der ganzen Gesetzgebung über die Münz- und

Währungsreform und bei deren Durchführung festzuhalten sein wird, wenn gleich dessen Erreichung im schrittweisen Vorgehen angestrebt wird.

Auch die folgenden Bestimmungen dieses Artikels entsprechen einem Präcedens aus dem Jahre 1857. Obschon die allgemeine Anwendung der österreichischen Währung erst mit dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858 angeordnet wurde, ward doch schon mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 6. October 1857, R. G. Bl. Nr. 186, den Vereinsthalern, Eingulden- und Viertelguldenstücken der Cassencurs eingeräumt. Es erwies sich diese Maßregel als für die Anbahnung des Münzverkehres in der neuen Währung förderlich. Noch viel erwünschter muss es gegenwärtig erscheinen, die Ausprägung und den Verkehr der neuen Münzen und insbesondere der Landesgoldmünzen möglichst zu fördern. Deshalb wird ihnen sofort Zahlkraft unter denselben Bedingungen eingeräumt, unter welchen dieselbe den Zahlungsmitteln der österreichischen Währung zukommt. Die Rechnung ihres Wertes in österreichischer Währung entspricht dem Principe, welches in den Artikeln X, XXI und XXIII des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gekommen ist. Im übrigen verändert dieser Artikel nichts an den bestehenden Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten und deren gesetzlicher Ordnung.

Ad Artikel XXV.

Gesetzeskraft.

Der innige Zusammenhang des gegenwärtigen Gesetzentwurfes mit dem den Münz- und Währungsvertrag betreffenden wird aus den folgenden Erläuterungen des weiteren ersichtlich werden.

II. Zum Entwurfe des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Nach der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes in beiden Staatsgebieten der Monarchie nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen erfolgen. Bisher gilt in beiden Staatsgebieten kraft der beiderseitigen Gesetze die österreichische Währung. In dem Zoll- und Handelsbündnisse zwischen den Staatsgebieten ist dieselbe als gemeinsame Landeswährung bis zu ihrer gesetzlichen Änderung ausdrücklich erklärt.

Die beabsichtigte Neuordnung unseres Münz- und Währungswesens, im Abgehen von der bisher geltenden österreichischen Währung bedarf daher des Abschlusses eines Vertrages mit der Regierung des anderen Staatsgebietes.

Ad Artikel I.

Siehe Artikel I des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Ad Artikel II.

Siehe Artikel II des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel III.

Siehe Artikel III des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Ad Artikel IV.

Siehe Artikel IV, V und VI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die diesfälligen Erläuterungen.

Es liegt kein Grund für die volle Gleichförmigkeit der beiderseitigen Münzen vor, eine gewisse äußere Verschiedenheit derselben ist sogar zu ihrer Kennzeichnung nöthig. Da jedoch die Münzen beiderlei Gepräges in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Umlauf besitzen sollen ist es erforderlich, dass gewisse Hauptmerkmale derselben vertragsmäßig festgestellt werden. Dazu ist namentlich die Dimension der Münzen zu rechnen. Überdies werden die beiden Finanzminister einander schon im

voraus in Kenntnis setzen, welche äußere Ausstattung sie den vertragsmäßig zuläſſigen Münzen zu geben beabsichtigen. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Münzen der Kronenwährung.

Ad Artikel V.

Siehe Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

Eine Beschränkung in der Menge der in beiden Staatsgebieten auszuprägenden Landesgoldmünzen würde der Währungseigenschaft derselben widersprechen.

Wie schon in den Erläuterungen zu dem Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, ausgeführt ist, hat die Zulassung der freien Prägung von Landesgoldmünzen für Rechnung von Privaten eine so große Wichtigkeit und es sind diesfalls die Bestimmungen über die Prägegebür und die sonstigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung von solcher Bedeutung, dass es der Wunsch beider Regierungen sein muss, dass sowohl die Festsetzung der Prägegebür als auch die übrigen Bedingungen der Ausprägung für Privatrechnung, welche beide nach dem Artikel VIII des Entwurfes des Gesetzes über die Kronenwährung im Verordnungswege festzusetzen sein werden, nur nach getroffenem Übereinkommen der beiden Finanzminister erfolgen.

Ad Artikel VI.

Siehe Artikel VII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die hiezu gegebenen Erläuterungen.

In dem gegenwärtigen Artikel erhalten die in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Landesgoldmünzen in beiden Staatsgebieten dieselbe Zahlkraft, wie die Landesgoldmünzen eigenen Gepräges. Es entspricht das dem zwischen den beiden Staatsgebieten bisher in Bezug auf die Münzen der österreichischen Währung bestandenen Herkommen und ist ein nothwendiges Postulat der Münz- und Währungseinigung. Eine analoge Bestimmung findet sich auch in den Verträgen der lateinischen und der scandinavischen Münzunion. Damit ist die Nothwendigkeit gegeben, die gesetzlichen Bestimmungen über das Passirgewicht und die Einziehung beschädigter Münzen auch auf die im jederseitigen Staatsgebiete vorkommenden Landesgoldmünzen des anderen Staatsgebietes auszudehnen.

Die im Zusammenhange damit nothwendigen Durchführungsbestimmungen werden im Wege des Übereinkommens zwischen den beiden Finanzministern getroffen werden.

Ad Artikel VII.

Siehe den Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Es ist münzpolitisch wichtig, vertragsmäßig sicherzustellen, dass die Stückelung der Landesgoldmünzen keine andere sein wird, als die, welche im Artikel IV des Vertrages vereinbart ist.

Zugleich schließt dieser Artikel die Bestimmung in sich, dass in beiden Staatsgebieten von nun ab keine anderen Münzen in Gold geprägt werden, als Landesgoldmünzen der Kronenwährung und eventuell auch Ducaten.

Ad Artikel VIII.

Siehe die Artikel XI, XII, XIII, XV und XVII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die zu diesen Artikeln gegebenen Erläuterungen. Insbesondere ist auf den Artikel IV des gegenwärtigen Vertrages zu verweisen, welcher bereits für alle Münzen der Kronenwährung bestimmt, dass über die sonstige im Vertrage nicht festgesetzte Ausstattung derselben ein Einvernehmen zwischen den beiden Finanzministern gepflogen werden wird.

Ad Artikel IX.

Siehe zu diesem Artikel die Artikel XIV, XVI und XVIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesen Artikeln gegebenen Erläuterungen.

Es ist schon bei den Erörterungen über die Bestimmungen des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, auseinandergesetzt worden, dass es münz- und währungspolitisch nothwendig ist, die Bestimmung der Zeitpunkte, in welchen, und des Maßes, in welchem die Theilmünzen der neuen Währung ausgegeben werden sollen, der Erwägung des Finanzministers zu überlassen. Den beiden Regierungen erscheint es nun aus denselben münz- und währungspolitischen Gründen nothwendig, und zwar im Interesse der einverständlichen Durchführung der Münz- und Währungsreform, dass die diesfälligen Bestimmungen nur nach vorgängigen Vereinbarungen der beiden Finanzminister getroffen werden.

Ad Artikel X.

Siehe die Artikel XIV, XVI und XVIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird und die diesfälligen Erläuterungen.

In diesem Artikel wird festgesetzt, dass die für die Ausprägung und Ausgabe von Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung in dem Artikel IX des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten

Contingente in dem Verhältnisse von 70:30 auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt werden.

Das Verhältnis dieser Auftheilung ist dasselbe, welches bisher in allen nicht pragmatischen Angelegenheiten und insbesondere in den Angelegenheiten, welche das Münz- und Währungswesen betreffen, gesetzlich und vertragsmäßig Anwendung gefunden hat.

Eine wichtige Bestimmung enthält Alinea 2 dieses Artikels, indem bestimmt wird, dass auch die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Staatsgebiete in demselben, oben genannten Verhältnisse aufgetheilt werden.

In Bezug auf die Einlösung der Landessilbermünzen der österreichischen Währung durch die Regierungen der beiden Staatsgebiete bestand bisher keine vertragsmäßige Bestimmung. Dieselben wurden früher in unbeschränkten Mengen in den beiden Staatsgebieten geprägt.

Seit der beiderseits verfügten Einstellung der Prägung der Landessilbermünzen für Privatrechnung wurde von den beiden Finanzministerien die Ausprägung solcher Landessilbermünzen für Staatsrechnung auf den beiderseitigen Bedarf beschränkt, wozu die durch die eigene Silberproduction in jedem Staatsgebiete und die im Wege der sogenannten kleinen Einlösung bei den beiderseitigen Einlösungsämtern einfließenden Mengen von Silber das ausreichende Material darbieten. Die in dieser Weise seit dem Jahre 1879 beiderseits ausgeführten Ausprägungen zeigen nicht immer ein Verhältnis, welches dem Quotenschlüssel von 70:30 entsprechen würde. Es kommen aber hinsichtlich der Einlösung auch jene Landessilbermünzen der österreichischen Währung in Betracht, welche vordem, und namentlich in den Jahren 1858 bis 1867, ausgeprägt wurden, sowie die nach Artikel XII des gegenwärtigen Vertrages noch weiter auszuprägenden Landessilbermünzen österreichischer Währung. Da nun bezüglich der Einlösung aller Landessilbermünzen österreichischer Währung, wie gesagt, bisher zwischen den beiden Staatsgebieten keinerlei Abmachung bestand, und die Auftheilung nach dem Gepräge bezüglich eines Theiles derselben keine genügende Grundlage für die Beurtheilung der Einlösungspflicht abgeben könnte, erscheint es angemessen, bezüglich der Einlösung der sämmtlichen noch im Umlaufe befindlichen Landessilbermünzen, welche Einlösung mit Rücksicht auf den Zustand minderer Bewertung des Silbers derzeit eine finanzielle Last darstellt, ein einheitliches Abkommen zu treffen, welches in Übereinstimmung mit der sonstigen Auftheilung der aus dem Münz- und Währungswesen sich ergebenden finanziellen Vortheile und Lasten auf die beiden Staatsgebiete steht und welches, indem es zugleich eine definitive Ordnung der bisher noch offenen Frage schafft, auch soweit die statistischen Nachweisungen reichen, im beiderseitigen Interesse gelegen sein dürfte.

Was die Scheidemünze anbelangt, so wurde deren Ausgabe seit dem Jahre 1868 ohnehin schon nach dem Quotenverhältnisse von 70 : 30 auf die beiden Staatsgebiete aufgetheilt. Es würde daher auch bei einer Auftheilung nach dem Prägestempel die Einlösung in dem Verhältnisse von 70 : 30 zu erfolgen haben. Allein auch hier war noch die Frage wegen der Einlösung der in den Jahren 1858 bis 1867 ausgegebenen Scheidemünzen der österreichischen Währung zu lösen. Mit Rücksicht darauf, sowie auf den Umstand, dass nach der bisherigen Münzordnung die Scheidemünzen auch in sehr abgenutztem Zustande oft noch im Verkehre verblieben und dadurch der Prägestempel derselben häufig nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, scheint es den beiden Regierungen angemessen, auch bezüglich dieser Münzen die generelle Ordnung dahin zu treffen, dass die gesammte Einlösung der Scheidemünzen die beiden Staatsgebiete in dem Verhältnisse von 70 : 30 zu belasten hat.

Ad Artikel XI.

Siehe die Artikel XIX und XX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgesetzt wird, und die zu denselben gegebenen Erläuterungen.

Die bereits zu dem Artikel VI des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Gründe und die durch das zwischen den beiden Staatsgebieten bestehende Zoll- und Handelsbündnis geschaffenen innigen Verkehrsbeziehungen müssen es als zweckentsprechend erscheinen lassen, die Gleichstellung der Münzen beiderlei Gepräges im Verkehre innerhalb beider Staatsgebiete auf alle Sorten von Theilmünzen zu erstrecken.

Es erfordert dies, wie schon zu Artikel VI bemerkt wurde, dass die über die Annahmepflicht und die Einziehung dieser Münzen in jedem Staatsgebiete bestehenden Vorschriften die gleichen sein müssen und sich in jedem derselben auch auf die vorkommenden Münzen des Gepräges des anderen Theiles zu erstrecken haben.

Die Durchführung dieser Vertragsbestimmungen erfordert eine Reihe von Ausführungsmodalitäten, welche die beiden Finanzminister zu vereinbaren haben werden.

Ad Artikel XII.

Siehe den Artikel X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgesetzt wird, und die zu demselben gegebenen Erläuterungen.

Im Alinea 1 dieses Artikels wird die im Artikel X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, gegebene Bestimmung, dass die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen österreichischer Währung bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben haben, auf die Guldenstücke österreichischer Währung ungarischen Gepräges ausgedehnt. Es haben sonach

gemäß Alinea 1 alle innerhalb der beiden Staatsgebiete ausgeprägten Landessilbermünzen der österreichischen Währung bis auf weiteres (Artikel XVIII) in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Umlauf, welcher ihnen zugleich vertragsmäßig gesichert wird.

Im Alinea 2 wird die weitere Bestimmung des Artikels X des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, wonach Landessilbermünzen der österreichischen Währung nur mehr nach Maßgabe der bereits zu Münzzwecken vorhandenen oder erworbenen Silbermengen geprägt werden können, zu einer vertragsmäßigen erhoben.

Es liegt bei Ausführung dieser Bestimmung im Interesse beider Theile, sich in Kenntnis der beiderseits vorhandenen Silbermengen zu setzen, um dadurch in der Lage zu sein, diese Vertragsbestimmung zu einer effectiven zu machen. Zu dem Zwecke ist die Bestimmung in Alinea 3 getroffen worden.

Unter den gegenwärtigen Umständen des grundsätzlichen Überganges von der Silberwährung zur Goldwährung, angesichts der erst definitiv, und zwar vertragsmäßig zu treffenden Ordnung über die im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen der österreichischen Währung und der Zustände des internationalen Edelmetallmarktes muss es beiden Regierungen im Interesse einer einverständlichen und den beiderseitigen Interessen entsprechenden Münzpolitik gelegen erscheinen, dass von keinem Theile irgend eine Beschaffung von Silber zu Münzzwecken in einer Art stattfinde, welche nicht dem Interesse des anderen Theiles entsprechen würde. Es wird daher über die Art jeder Beschaffung von Silber für Münzzwecke stets ein Einverständnis zwischen den beiden Finanzministern zu erfolgen haben.

Das letzte Alinea erhebt, sowie dies in den späteren Artikeln XIII, XVII und XVIII geschieht, das Princip zur vertragsmäßigen Grundlage für die Umrechnung der bisherigen Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit österreichischer Währung in die künftige Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der Kronenwährung und ebenso umgekehrt für die Umrechnung der künftigen Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der Kronenwährung in die bisherige Rechnungs-, Münz- und Geldeinheit der österreichischen Währung, nach welchen Ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und umgekehrt Eine Krone gleich fünfzig Kreuzer österreichischer Währung sein werden.

Ad Artikel XIII.

Siehe Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

In gleicher Weise, wie der vorausgehende Artikel die Bestimmungen über die Landessilbermünzen österreichischer Währung auch auf die im andern Staatsgebiete ausgeprägten Landessilbermünzen erstreckt,

dehnt gegenwärtiger Artikel die im Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, für die Scheidemünzen österreichischer Währung unseres Gepräges gegebenen Bestimmungen auch auf die Scheidemünzen ungarischen Gepräges aus. Es werden demnach die sämmtlichen Scheidemünzen österreichischer Währung beiderlei Gepräges so lange in beiden Staatsgebieten im Umlaufe zu verbleiben haben, bis deren Einlösung verfügt werden wird.

Dass diese Verfügung, welche nach dem Artikel XXI des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, im Verordnungswege getroffen werden wird, erst nach vorgängigem Übereinkommen der beiden Finanzminister getroffen werden darf, entspricht der Absicht der Regierungen der beiden Staatsgebiete, stets einer den beiderseitigen Interessen Rechnung tragenden Münz- und Währungspolitik zu folgen.

Ad Artikel XIV.

Durch diesen Artikel wird unserem Staatsgebiete das Recht gewahrt, wie im Artikel XXII des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, in Aussicht genommen ist, auch weiter Levantiner Thaler unter der Bedingung zu prägen, dass dieselben im Sinne des bisher bestehenden Gesetzes keinen gesetzlichen Zahlwert bekommen dürfen.

Ad Artikel XV.

Die Ausmünzungen der beiden Staatsgebiete unterliegen bisher, nach einem zwischen den beiden Regierungen getroffenen Übereinkommen, einer Controle, welche vom General-Probiramte in Wien ausgeübt wird. Zu dem Zwecke ist der königlich ungarischen Regierung vorbehalten, ständig einen Beamten bei diesem General-Probiramte zu bestellen. Es liegt nun in der Absicht der königlich ungarischen Regierung ein eigenes General-Probiramt zu errichten. Abgesehen von der Controle der Münzen des eigenen Gepräges, welche einer vertragsmäßigen Regelung nicht bedarf, wird künftig von jedem der beiden General-Probirämter auch die Controle der Ausmünzungen des anderen Theiles vorgenommen werden. Die Durchführung dieser Bestimmung erfordert eine Reihe von Anordnungen, über welche die beiden Finanzminister ein Übereinkommen treffen werden.

Damit die Beamten der Staats- und anderen öffentlichen Kassen, sowie auch das Publicum stets in der Lage sind, die nach den Artikeln IV und VI des gegenwärtigen Vertragsentwurfes und beziehungsweise nach den betreffenden Artikeln des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, nöthigen Bemessungen vornehmen können, werden von den General-Probirämtern beider Theile gesetzlich geaichte Gewichte hergestellt werden, welche

einerseits das Normalgewicht, anderseits das Passirgewicht der Landesgoldmünzen darstellen werden. Diese Gewichte werden zu dem Gestehungspreise an Privatpersonen verkauft werden. Die Festsetzung dieser Verkaufspreise wird im Einverständnisse der beiden Finanzminister erfolgen, weil diese ganze Maßregel von münzpolitischer Bedeutung ist.

Ad Artikel XVI.

Es besteht schon bisher zwischen den beiden Regierungen die Übung, dass die Ausweise über die im Laufe jedes Monats vorgenommenen Ausmünzungen gegenseitig mitgetheilt werden.

Die gegenwärtige Münzreform weist auf die Nothwendigkeit einer möglichst vollständigen Münzstatistik hin. Deshalb werden vertragsmäßig die genaueren Bestimmungen über die Beschaffenheit dieser Statistik getroffen.

Ebenso bringt die beabsichtigte Innigkeit des Vertragsverhältnisses die Nothwendigkeit mit sich, dass sich die beiden Finanzminister stets in gegenseitiger Kenntnis aller Gesetze und Verordnungen halten, welche in Ausführung des gegenwärtigen Vertragsentwurfes in jedem Staatsgebiete ergehen werden.

Ad Artikel XVII.

Dieser Artikel macht die im Artikel XXIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, enthaltenen Bestimmungen zur vertragsmäßigen Verpflichtung für die Regierungen beider Staatsgebiete.

Ad Artikel XVIII.

Siehe den Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und die zu diesem Artikel gegebenen Erläuterungen.

In diesem Artikel wird festgesetzt, dass die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung jedenfalls im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehres und zwar als nächster Schritt in der Durchführung der Münz- und Währungsreform in Aussicht genommen ist. Daran hat sich auch zu schließen die definitive Ordnung in Bezug auf die nach dem Artikel XII des gegenwärtigen Vertrages im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen österreichischer Währung. Die diesfälligen gesetzlichen Verfügungen haben aber nach Grundsätzen zu erfolgen, welche vorgängige Vereinbarungen der Regierungen der beiden Staatsgebiete erfordern werden. Es ist diese Bestimmung ebenso sehr die Voraussetzung für die Möglichkeit einer im beiderseitigen Einverständnisse zu regelnden Münzpolitik, als auch eine nothwendige Folge dessen, dass die Münzen beiderlei Gepräges in beiden Staatsgebieten gleichmäßig gesetzlichen Umlauf erhalten sollen (Artikel VI und XI). Was dagegen

die Anwendung der Kronenwährung auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, welche in jedem Staatsgebiete einer neuen Ordnung bedürfen wird, so hängen die diesfalls zu treffenden Bestimmungen zu enge mit den beiderseits bestehenden bürgerlichen Gesetzen zusammen, als dass sie eine vollkommen gleiche Behandlung in beiden Staatsgebieten finden könnten. Zudem ist das eine Angelegenheit, welche einer pragmatischen oder auch nur congruenten Behandlung nach unseren Verfassungsbestimmungen nicht unterliegt. Es wird sich daher von den beiden Regierungen damit begnügt, vor der Erlassung dieser Bestimmungen ein Einvernehmen zu pflegen.

Die beiden folgenden Alinea dieses Artikels sprechen die vertragsmäßige Verpflichtung der Regierungen beider Staatsgebiete aus, unter den im Vertragsentwurfe enthaltenen Bedingungen, die beiderseits geprägten und vertragsgemäß ausgegebenen Münzen der Kronenwährung auch sofort im Verkehre zuzulassen.

Ad Artikel XIX.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete setzen sich mit der, auf Grund des gegenwärtigen Münz- und Währungsvertragsentwurfes im beiderseitigen Einverständnisse durchzuführenden Münz- und Währungsreform das Ziel, diese Reform zu einer vollständigen zu machen und die Regulirung unserer Valuta dadurch zu vollenden, dass endlich in beiden Staatsgebieten der Monarchie die Barzahlungen aufgenommen werden. Der gegenwärtige Zustand unseres Geldwesens erfordert indes zunächst eine Ordnung der Papiergeldcirculation, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiden vertragschließenden Theile erfolgen soll. Schon in den vorausgehenden Motiven und Erläuterungen ist darauf hingewiesen worden, dass diese Ordnung der Papiergeldcirculation, welche mit der Münz- und Währungsreform in Einklang stehen soll, die Fundirung der schwebenden gemeinsamen Schuld in Staatsnoten zur unbedingten Voraussetzung hat.

Im Sinne der im gegenwärtigen Artikel getroffenen Bestimmmungen werden die Regierungen der beiden Staatsgebiete in dem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte und im beiderseitigen Einvernehmen bei ihren betreffenden Legislativen Vorlagen einbringen, welche die Einlösung der Staatsnoten bezwecken.

Das hat zur Voraussetzung, dass sich jede der beiden Regierungen rechtzeitig im Besitz der zur Einlösung nöthigen Barmittel befinde.

Die Kosten der Einlösung der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten treffen nach dem Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung beide Staatsgebiete gemeinsam. Über die Auftheilung dieser Kosten auf die beiden Staatsgebiete besteht zwar bis jetzt keine

specielle vertragsmäßige Festsetzung, wohl aber bietet das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl., Nr. 53, zahlreiche Analogien dar, welche zu dem Schlusse führen, dass auch in diesem Falle die Auftheilung nach dem in Münz- und Währungsangelegenheiten bisher allgemein angewandten Quotenschlüssel von 70:30 der Sachlage entspricht.

Für denjenigen Betrag des Staatsnotenumlaufes, welcher die jeweilige Verminderung im Stande der Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) in der Circulation zu ersetzen hat, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Sinne der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868 allein aufzukommen haben. Es wird sich daran für die Regierung des diesseitigen Staatsgebietes die Nothwendigkeit knüpfen, auch die definitive Ordnung des Umlaufes der Salinenscheine in Aussicht zu nehmen.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden ferner Vereinbarungen über die Grundsätze, nach welchen in beiden Staatsgebieten die Papiergeldcirculation zu ordnen sein wird, schließen und nehmen ebenso als letztes Ziel und als den Abschluss der Regelung der Valuta in Aussicht, die Grundsätze und den Termin für die Aufnahme der Barzahlungen zu vereinbaren.

Damit ist vertragsmäßig festgestellt, dass das Vorgehen der Regierungen der beiden Staatsgebiete zur Regelung der Valuta ein ebenso entschiedenes, als vorsichtiges und schrittweise zur Erreichung des Zieles führendes sein wird. Insbesondere wird der letzte Schritt, die Aufnahme der Barzahlungen von den beiden Regierungen erst dann beschlossen und bei den Legislativen in Antrag gebracht werden, bis sie sich übereinstimmend die Überzeugung von der genügenden Consolidirung unseres Münz- und Währungswesens verschafft haben werden.

Ad Artikel XX.

In diesem Artikel wird die Dauer des gegenwärtigen Vertragsentwurfes bestimmt. Dieselbe ist bis Ende des Jahres 1910 in Aussicht genommen.

Den Regierungen der beiden Staatsgebiete erscheint dieses Maß der Vertragsdauer der Bedeutung des Gegenstandes des Vertragsentwurfes angemessen. Die lateinische Münzunion ward zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz am 23. December 1865 mit der Dauer bis 1. Jänner 1880, abgeschlossen. Die scandinavische Münzunion vom 18. December 1872, respective 16. October 1875, verpflichtete die vertragenden Theile bis zum Ausgange des Jahres 1884.

Ein Münz- und Währungsvertrag vermag nur dann vollkommenen Nutzen zu bringen, wenn dessen Dauer keine zu kurze ist.

Nach unserer Verfassungsgesetzgebung soll die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes nach

gleichen, von Zeit zu Zeit mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Die ungarische Gesetzgebung enthält gleichfalls in dieser Richtung eine grundlegende Bestimmung. Es ist hiedurch ohnehin gegeben, dass bei voller Wahrung der Münzhoheit eines jeden der beiden Staatsgebiete, die Absicht jeder Veränderung der Grundsätze des Münzwesens und des Geldfußes zunächst zu Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen zu führen hat. Zur Vorsicht, und um für ein Übergangsstadium schon im voraus die nöthigen Grundsätze festzustellen, sind in den Vertragsentwurf positive Bestimmungen für den Ablauf der Vertragsperiode aufgenommen worden.

Nach diesen steht zunächst beiden vertragenden Theilen das Recht zu, den Vertrag zu kündigen und zwar ein Jahr vor seinem Ablauf.

Dadurch soll den Regierungen ein genügender Zeitraum geboten werden, um die infolge der Kündigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es würde dann jeder Theil verpflichtet sein, noch durch zwei Jahre nach Ablauf der Vertragsdauer die im Sinne dieses Vertragsentwurfes geprägten Münzen und zwar unter Aufrechterhaltung aller diesfälligen Bestimmungen dieses Vertragsentwurfes, also insbesondere jener der Artikel VI und XI in seinem Staatsgebiete zuzulassen. Außerdem würden die Regierungen der beiden Staatsgebiete verpflichtet sein, innerhalb dieser zwei Jahre die Kronenwährung in der vollen Ausdehnung der vertragsmäßigen Bestimmungen beizubehalten. Nach Ablauf dieser zwei Jahre würde jeder Theil verpflichtet sein, die innerhalb des andern Staatsgebietes befindlichen Theilmünzen gegen gesetzliche Landesmünzen der Kronenwährung einzulösen und zwar innerhalb eines weiteren Jahres. Es entspricht dieses dem nur stellvertretenden Charakter der Theilmünzen der Kronenwährung.

Bezüglich der Landesgoldmünzen, welche den vollen Wert in sich selbst tragen, erscheint eine Liquidirungsclausel umsomehr überflüssig, als durch die Bestimmungen des Artikels VI des gegenwärtigen Vertragsentwurfes ohnehin jede Benachtheiligung des einen vertragenden Theiles durch den andern ausgeschlossen ist.

Sollte hinsichtlich der nach Artikel XII des gegenwärtigen Vertragsentwurfes als gesetzliche Landesmünzen im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen der österreichischen Währung, über welchen Umlauf nach Artikel XVIII des gegenwärtigen Vertragsentwurfes eine definitive Ordnung noch zu vereinbaren sein wird, sich die Nothwendigkeit der Vereinbarung einer Liquidirungsclausel bei Gelegenheit des Abschlusses dieser späteren Vereinbarung ergeben, so wird dieselbe hiebei zugleich vereinbart werden.

Für den Fall, dass von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, hat der Vertrag in seiner Gänze für weitere

zehn Jahre in Geltung zu bleiben. In diesem Falle haben dieselben bereits erörterten Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode zu gelten.

Ad Artikel XXI.

Mit den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind die derzeit in Absicht genommenen Vertragsbestimmungen erschöpft.

Im gegenwärtigen Artikel wird lediglich der Modus procedendi hinsichtlich der nach den Artikeln XVIII und XIX noch zu treffenden Vereinbarungen bestimmt.

Im Interesse des stetigen und ununterbrochenen Fortschreitens auf der Bahn der Valutaregelung ist ausgesprochen, dass die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen unmittelbar fortgesetzt werden, sobald der gegenwärtige Vertragsentwurf in Kraft getreten sein wird.

Ad Artikel XXII.

Dieser Vertrag muss in beiden Staatsgebieten zugleich in Kraft treten, weshalb der Tag der Kundmachung von den beiden Regierungen einverständlich festgesetzt werden wird.

III. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Ad Artikel I.

Durch den Artikel VII des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, soll vertragsmäßig bestimmt werden, dass die auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, respective Gesetzartikels XII ex 1869 eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden in den beiden Staatsgebieten nicht mehr geprägt werden. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages wird durch den Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, die Einstellung der Ausprägung der durch das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 22, eingeführten Goldmünzen zu acht und vier Gulden verfügt.

Da nun eine Reihe von Zahlungsverbindlichkeiten des Staates mit der ausdrücklichen Verpflichtung eingegangen worden ist, dieselben in österreichischen oder ungarischen Goldgulden zu leisten, ebensolche Zahlungsverbindlichkeiten aber auch von Privatpersonen eingegangen wurden, ergibt sich, wie schon in den Erläuterungen zu dem Artikel IX des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dargelegt wurde, die Nothwendigkeit, dafür Vorsorge zu treffen, dass durch die Einstellung der Ausprägung der Goldmünzen zu acht und vier Gulden nicht ein den Verkehr hemmender Mangel an Mitteln zur Erfüllung der bezeichneten Zahlungsverbindlichkeiten eintrete und zugleich für die Art und Weise der Erfüllung dieser Zahlungsverbindlichkeiten die erforderliche rechtliche Ordnung vorhanden sei.

Es wird nun durch den gegenwärtigen Artikel bestimmt, dass diese Zahlungsverbindlichkeiten außer wie bisher in österreichischen oder ungarischen Goldgulden auch in den gemäß dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges werden erfüllt werden können. Zwischen diesen beiden Zahlungsmitteln

wird die Wahl dem Schuldner freistehen. Selbstverständlich wird jedoch damit in keiner Weise das Verhältnis des Schuldners, sei es nun des Staates oder eines andern Rechtssubjects alterirt, vermöge dessen er etwa vertragsmäßig berechtigt ist, die Zahlungsverbindlichkeiten auch im Inlande in gleichwertigen Goldmünzen des Auslandes zu leisten. Das Verhältnis, nach welchem die Landesgoldmünzen der Kronenwährung an der Stelle der Goldgulden zu geben und zu rechnen sein werden, wird im Artikel II bestimmt.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf steht vollkommen mit den Grundsätzen der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung im Einklange.

Das a. b. G. B. enthält die für die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten im allgemeinen maßgebenden Bestimmungen in dem XXI. Hauptstücke „Von dem Darlehensvertrage". §. 987 desselben besagt: „Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen Münzsorte bedungen hat, so muss die Zahlung in eben dieser Münzsorte geleistet werden."

Auf dieser gesetzlichen Basis beruht die Eingehung der in Frage stehenden Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden effectiv.

Der §. 989 des a. b. G. B. verfügt nun weiter: „Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlaufe, so muss der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, dass derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Wert dessen, was er gegeben hat, erhalte."

Es ist demnach im §. 989 der Fall bereits in Aussicht genommen und einer gesetzlichen Regelung unterzogen worden, welcher hier in Frage steht, nämlich in welcher Weise der Schuldner seine auf eine bestimmte Münzsorte lautende Zahlungsverbindlichkeit erfüllen soll, wenn er dieselbe in der bedungenen Münzsorte nicht zu leisten vermag, weil diese Münzsorte zur Zeit der Zurückzahlung im Staate nicht mehr im Umlaufe ist. Es kann zwar im gegebenen Falle nicht vorausgesetzt werden, dass der Umlauf der Goldguldenstücke infolge der Einstellung der Ausprägung derselben innerhalb des Staatsgebietes sofort gänzlich aufhören werde, und es ist auch in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht in Aussicht genommen, diesen Goldmünzen, den ihnen nach dem Gesetze vom 9. März 1870 zukommenden Umlauf sofort zu benehmen. Es wird im Gegentheile jedermann auch des weiteren freigestellt sein, auf diese Münzsorte lautende Verbindlichkeiten einzugehen, und es bleibt auch die in dem Gesetze vom 9. März 1870 enthaltene Bestimmung über den Annahmswert dieser Goldmünzen vorläufig ungeändert. Dagegen ist es, wie bemerkt, sehr möglich, dass im Falle der Einstellung der Ausprägung es an einem genügenden Umlaufe von Goldmünzen dieser Sorte fehlen kann, so dass der Schuldner nicht in der Lage sein könnte,

seine Verbindlichkeiten dem Vertrage gemäß zu erfüllen. Indem der Staat die Ausprägung dieser Goldmünzen einstellt, trifft ihn die Verpflichtung für einen Ersatz der fraglichen Goldmünzen zu sorgen, umsomehr, als die Beschaffung gleichwertiger ausländischer Goldmünzen auf Hindernisse stoßen oder deren übermäßige Vertheuerung hervorrufen könnte.

Ad Artikel II.

Der bereits angeführte §. 989 des a. b. G. B. bestimmt, dass der Schuldner den Gläubiger in solch einem Falle mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art zu befriedigen hat, dass derselbe den gleichen inneren Wert dessen erhalte, was er zu fordern hat.

In Festhaltung dieses Grundsatzes bestimmt der Artikel II des Gesetzentwurfes, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Landesgoldmünzen der Kronenwährung statt in österreichischen oder ungarischen Goldgulden in der Art und Weise zu leisten ist, dass je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung gerechnet werden. Die Zurückführung auf den inneren Wert ergibt nämlich, dass dem Feingehalte nach rechnungsmäßig 42 Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen sind.

Ad Artikel III.

Die Zollgesetzgebung und namentlich die bestehenden Bestimmungen über die Zollzahlungen bleiben von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt. Es erscheint nur nöthig, ausdrücklich auszusprechen, dass aus demselben Grunde, aus welchem es in anderen Fällen zulässig sein wird, dass die auf Goldgulden lautenden Verbindlichkeiten in Landesgoldmünzen der Kronenwährung werden erfüllt werden können, es auch bei Zollzahlungen kraft des Gesetzes zulässig sein wird, die Landesgoldmünzen an der Stelle der Goldgulden zu verwenden, und zwar in dem bereits angegebenen Wertverhältnisse.

IV. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank.

Durch Alinea 1 des Artikel 87 der Statuten ist die Bank bisher verpflichtet, gesetzliche Silbermünzen oder Silberbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der österreichischen Währung in Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen und unter den der Bank zugestandenen Berechtigungen jederzeit einzulösen.

Bezüglich der Silberbarren bestimmt Alinea 2, dass diese Verpflichtung nur unter der Voraussetzung eintritt, dass die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Diese Einstellung ist durch einverständliche Verfügung der Finanzminister der beiden Staatsgebiete im Jahre 1879 erfolgt.

Durch die gegenwärtigen Gesetzvorlagen wird die Kronenwährung grundsätzlich festgestellt und es werden die gesetzlichen Bedingungen zur Inangriffnahme der Münz- und Währungsreform geschaffen, es ist aber durch den Artikel XVIII des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und durch den Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, in Aussicht genommen, dass sofort nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze mit der Prägung der Landesgoldmünzen begonnen und denselben eine entsprechende Function auch in unserem internen Verkehrsleben angewiesen werde.

Um diese Function zu einer vollkommen wirksamen zu machen, ist es erforderlich, schon in dem so geschaffenen Stadium der Münz- und Währungsreform und vorausgehend der Reform unserer gesammten Bankgesetzgebung, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die grundsätzlich eingeführte Goldwährung auch sofort im größeren Geschäftsleben zur realen Geltung zu kommen vermag. Das ist nur dann vorauszusetzen, wenn der Geschäftsverkehr der Bank sich den neuen Verhältnissen sofort anschließt und daher die Bank verpflichtet ist, die Währungsmünzen zum Nennwerte, die Goldbarren aber zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung in Banknoten auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Es ist begreiflich, dass diese Verpflichtung der Bank nur gegen Ersatz der ihr speciell erwachsenden Kosten auferlegt werden kann.

V. Zum Entwurfe des Gesetzes, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effectivem Golde behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen und womit Bestimmungen über die Gebarung und Controle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Ad Artikel I.

Im Artikel XIX des Entwurfes des Gesetzes, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, verpflichten sich die Regierungen der beiden Staatsgebiete, im geeigneten Zeitpunkte und im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einzubringen. In Übereinstimmung damit bestimmt der Artikel XXIV des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dass die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten durch ein besonderes Gesetz werden getroffen werden. Es handelt sich daher im gegenwärtigen Momente noch nicht um die Einlösung der Staatsnoten, wohl aber müssen schon in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Mittel beschafft werden, ohne welche die Regierung nicht in der Lage wäre, die oben benannte Vertragsbestimmung rechtzeitig auszuführen. Wie in den Motiven, welche den vorliegenden Gesetzentwürfen beigegeben sind, hervorgehoben wird, findet die Regierung den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Inangriffnahme der Münz- und Währungsreform geeignet, weil sie die Überzeugung hat, dass nunmehr die Fundirung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten vorgenommen werden kann, welche Überzeugung von der Regierung des anderen Staatsgebietes getheilt wird.

Durch den Artikel I soll der Finanzminister die entsprechende Ermächtigung erhalten. Was den Bedarf zur Deckung der Kosten der Einlösung der Staatsnoten betrifft, so trifft die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zunächst nach dem Artikel XIX des im Entwurfe vorgelegten Münz- und Währungsvertrages die Verpflichtung, die Kosten der gemeinsam bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung einzulösenden Staatsnoten mit

70 Procent zu tragen. Es entfällt daher von dem Gesammtbetrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung auf das diesseitige Staatsgebiet der Betrag von 218,400.000 fl. österreichischer Währung. Die Fundirung dieses Betrages muss selbstverständlich bereits in der neuen Landeswährung, somit in Gold geschehen.

Zur Beschaffung des erforderlichen Goldes empfiehlt es sich, noch Titres der österreichischen Goldrente, wie sie durch das Gesetz vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, creirt wurden, zu begeben, weil diese Titres auf dem internationalen Markte Beliebtheit erlangten, günstig classirt sind und daher die Aussicht auf eine günstige Unterbringung derselben gestatten. Außerdem soll dieses Anlehen zu einer Zeit aufgelegt werden, in welcher keinesfalls die Goldmünzen der neuen Kronenwährung schon marktgängig geworden sein können. Diese Titres berechtigen den Staat, die Coupons auch in gleichwertigen Goldmünzen des Auslandes zu bezahlen und außerdem ist durch das gleichzeitig vorgelegte Gesetz, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung Vorsorge getroffen, dass die Auszahlungen auch in der letzteren werden geleistet werden können. Was das Maß des Bedarfes betrifft, so ergibt sich aus den Bestimmungen der Artikel III und XVII des entworfenen Münz- und Währungsvertrages und der Artikel III und XXIII des Entwurfes des Gesetzes, womit die Kronenwährung festgestellt wird, dass die von dem diesseitigen Staatsgebiete zu bestreitenden Kosten von 218,400.000 Gulden österreichischer Währung in Noten den Wertbetrag von 183,456.000 österreichischer Goldgulden repräsentiren. In diesem Ausmaße muss daher die Beschaffung von effectivem Gold stattfinden.

Ad Artikel II.

Dieser Artikel gibt der Bestimmung Ausdruck, zu welcher die Beschaffung des benannten Betrages von Gold erfolgt. Es handelt sich nämlich zunächst um die Sicherstellung der rechtzeitigen Ausführung der Einlösung der Staatsnoten. Es soll aber diese Einlösung im geeigneten Zeitpunkte thatsächlich in Münze ausgeführt werden können.

Ad Artikel III.

Es ist nothwendig, eine Verfügung darüber zu treffen, was mit den, gemäß dem vorausgehenden Artikel geprägten Goldmünzen bis zu dem Zeitpunkte zu geschehen hat, in welchem sie zur Einlösung der Staatsnoten zur Verwendung zu kommen haben.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der steten Bereithaltung derselben müssen die geprägten Goldmünzen in natura in Verwahrung genommen werden,

zu welcher Verwahrung zunächst die Staatscentralkassa berufen ist.

Soweit es praktische Gründe empfehlen sollten, könnten sie auch bei der österreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung, also in Depôt erlegt werden.

Ad Artikel IV.

Dem Zwecke der Beschaffung dieses Goldbetrages entspricht es, ausdrücklich zu verfügen, dass die in Verwahrung erlegten Goldmünzen in keiner Weise von der Finanzverwaltung verwendet werden dürfen, sondern die Verfügung über dieselben einzig und allein der Gesetzgebung zustehen soll.

Ad Artikel V.

Es erscheint zweckentsprechend, anknüpfend an die Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, zur Controle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu berufen.

Es wird hiedurch eine wesentliche Vereinfachung geschaffen, welche auch bei der seinerzeitigen Vornahme der Einlösung der Staatsnoten sich geltend machen wird.

Es wird der Controlcommission über den Erlag dieser Goldmünzen dieselbe Gegensperre zustehen, welche ihr bisher über die Hauptreserve der Staatsnoten und das Depôt des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres zusteht. Ebenso wird die Commission verpflichtet sein, dem Reichsrathe alljährlich mindestens einmal Bericht über die Ausübung ihrer Controle zu erstatten.

Ad Artikel VI.

Durch den Artikel XIX des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages ist die Verpflichtung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder neuerdings anerkannt, für die Kosten, welche aus der Einlösung der mit dem Umlaufe der Partialhypothekaranweisungen in Verbindung gebrachten Staatsnoten, insoweit nämlich dieselben den Betrag von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, allein aufzukommen. Hiefür ist in dem Artikel I dieses Gesetzentwurfes noch keine Vorsorge getroffen. Da aber dieser Theil des Staatsnotenumlaufes einer besonderen Ordnung bedarf, welche zugleich mit der über den Umlauf der Partialhypothekaranweisungen getroffen werden muss, welche Bestimmungen der Gesetzgebung der diesseitigen Reichshälfte anheimgegeben sind, so erscheint es als zweckentsprechend, diese Ordnung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, da eine den gesammten Gegenstand umfassende Gesetzvorlage eingebracht werden wird. Es wird die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, diese Gesetzvorlage zu

einem Zeitpunkte einzubringen, welcher die rechtzeitige Behandlung derselben verstattet, so dass der nach Artikel XIX des Entwurfes des Münz- und Währungsvertrages in Aussicht genommenen Einlösung der gesammten gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten im geeigneten Zeitpunkte ein Hindernis nicht entgegenstehe.

Sollte es dann angemessen erscheinen, eine Liquidirung auch in Landesgoldmünzen anzuordnen, so würden in diesem Falle die von der Regierung aus den verfügbaren Kassabeständen bereits beschafften Barvorräthe in effectivem Golde herangezogen werden können.

VI. Zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Convertirung der Obligationen der 5procentigen steuerfreien Notenrente, der 5procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger-Bahn und der $4^3/_4$procentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kronprinz Rudolf-Bahn.

Die Gestaltung der Zinsfußverhältnisse legt der Regierung die Pflicht auf, die Zinsenlast für die Anlehen des Staates nach Möglichkeit auf das jenen Verhältnissen entsprechende Ausmaß zu reduciren.

In dieser Erwägung erfolgte zunächst die Convertirung der mit fünf Procent in Gold verzinslichen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn in gleichartige Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung von vier Procent in Gold. (Gesetz vom 16. März 1890, R. G. Bl. Nr. 39.) Eine ähnliche Operation erscheint nunmehr bezüglich mehrerer anderer höher verzinslicher Schuldgattungen im Interesse des Staatsschatzes angezeigt. Es gilt dies in Betreff der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, ausgegebenen, mit 5 Procent in Noten steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Gesammtnominalbetrage von 238,877.100 fl., deren Convertirung bereits anläßlich der Behandlung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1891 mittels Resolution des Abgeordnetenhauses der Regierung nahegelegt wurde. Die Cursrichtung dieses Papieres läßt deutlich erkennen, daß der Markt die gedachte Maßregel gewärtigt, welche anderseits in der Entwicklung des Curses der einheitlichen Notenrente einleuchtende Begründung findet.

Die Maßregel der Convertirung hätte aber auch auf die Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Vorarlberger-Bahn und der Kronprinz Rudolf-Bahn und zwar umsomehr Anwendung zu finden, als dieselben neben einer 5procentigen, respective $4^3/_4$procentigen Verzinsung auch noch die Hypothecirung auf den Linien der genannten Bahnen genießen.

Beide Anlehen sind anläßlich der Erwerbung dieser Bahnen durch den Staat auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, ausgegeben worden, und zwar jenes der Vorarlberger-Bahn im Nominalbetrage von 5,988.000 fl., jenes der Kronprinz Rudolf-Bahn im Nominalbetrage von 55,450.000 fl. ö. W. Silber.

Durch die seither vorgenommenen Verlosungen hat sich das erstere Anlehen auf 5,948.000 fl., das letztere auf 55,035.000 fl. reducirt.

Bezüglich beider Anlehen ist der Staatsverwaltung das Recht vorbehalten, wann immer eine größere, als die im Tilgungsplane angegebene Anzahl der betreffenden Schuldverschreibungen zur Verlosung zu bringen, so dass gegen deren Convertirung kein Hindernis obwaltet. Behufs Durchführung der Convertirung erbittet sich die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Artikel I die Ermächtigung, zur Rückzahlung der erwähnten drei Obligationsgattungen mit höchstens vier Procent verzinsliche Anlehen correspondirender Form, nämlich in Form von Renten-, beziehungsweise Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen unter Beibehaltung der bisherigen Hypotheken und Rückzahlungsfristen für die letzteren, in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der jetzigen Annuität erwächst.

Das ziffermäßige Resultat dieser Operation lässt sich dermalen nicht bestimmen.